

# Bericht

des Sachverständigen  
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der

Pankl Racing Systems AG  
als Zielgesellschaft

im Angebot zur Beendigung der Handelszulassung  
der Aktien der Pankl Racing Systems AG im Sinne des  
§ 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2008 iVm. § 27e ÜbG  
der KTM Industries AG

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	- 2 -
2.	Übernahmeangebote .....	- 4 -
3.	Beurteilung der Angebotsunterlage.....	- 8 -
	3.1 Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes .....	- 8 -
	3.2 Angebotspreis .....	- 12 -
	a. Vorerwerbe der vergangenen zwölf Monate gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.....	- 12 -
	b. Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 26 Abs 1 ÜbG .....	- 13 -
	c. Volumengewichteter Fünf-Tages-Durchschnittskurs gemäß § 27e Abs 7 ÜbG .....	- 14 -
	d. Unternehmenswert gemäß § 27e Abs 7 ÜbG .....	- 14 -
	3.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen .....	- 16 -
	3.4 Börsennotierung und Beendigung der Handelszulassung (Delisting) .....	- 17 -
	3.5 Plausibilisierung des Angebotspreises mit Multiplikatorverfahren .....	- 18 -
	3.6 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots.....	- 20 -
4.	Beurteilung der Äusserungen des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	- 21 -
	4.1 Äußerung des Vorstandes der Pankl Racing .....	- 21 -
	4.2 Äußerung des Aufsichtsrates der Pankl Racing.....	- 24 -
	4.3 Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Pankl Racing .....	- 24 -
5.	Abschließende Beurteilung .....	- 25 -
Anlage 1:	Angebot zur Beendigung der Handelszulassung	
Anlage 2:	Äußerung des Vorstands vom 16. Februar 2018	
Anlage 3:	Äußerung des Aufsichtsrats vom 16. Februar 2018	
Anlage 4:	Bestätigung der Haftpflichtversicherung	
Anlage 5:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	

An die  
Übernahmekommission  
Seilergasse 8/3  
1010 Wien

## 1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", oder "Pankl Racing" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und in der Folge Pankl Racing im Zusammenhang mit dem Angebot gemäß Übernahmegesetz zur Beendigung der Handelszulassung der KTM Industries AG, Wels (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "KIAG" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der Pankl Racing zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der Pankl Racing und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der KIAG an die Aktionäre der Pankl Racing (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung, Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Gegenstand unserer Prüfung war:

- Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG vom 31. Jänner 2018, veröffentlicht am 2. Februar 2018 (Anlage 1)
- Äußerungen des Vorstandes & Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Zur Prüfung des Angebots der Bieterin sowie den Äußerungen des Vorstands & Aufsichtsrats der Zielgesellschaft standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft
- Firmenbuchabfragen der Zielgesellschaft
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft der letzten fünf Börsenstage vor Ankündigung des Übernahmeangebots gerechnet zum 2. Jänner 2018
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft in den letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate gerechnet zum 2. Jänner 2018
- Bericht „Pankl Racing Systems AG – Vereinfachte (indikative) Wertfindung zum 31. Dezember 2017“ der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vom 15. Jänner 2018
- Budget für das Geschäftsjahr 2018 sowie Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre von 2019 bis 2021 bestehend aus konsolidierter Plan-GuV und konsolidierter Plan-Bilanz der Zielgesellschaft
- Weitere Nachweise zum Aktienbestand und Director's Dealings Meldungen der Pankl Racing Systems AG
- Weitere Details und Auskünfte der Pankl Racing Systems AG

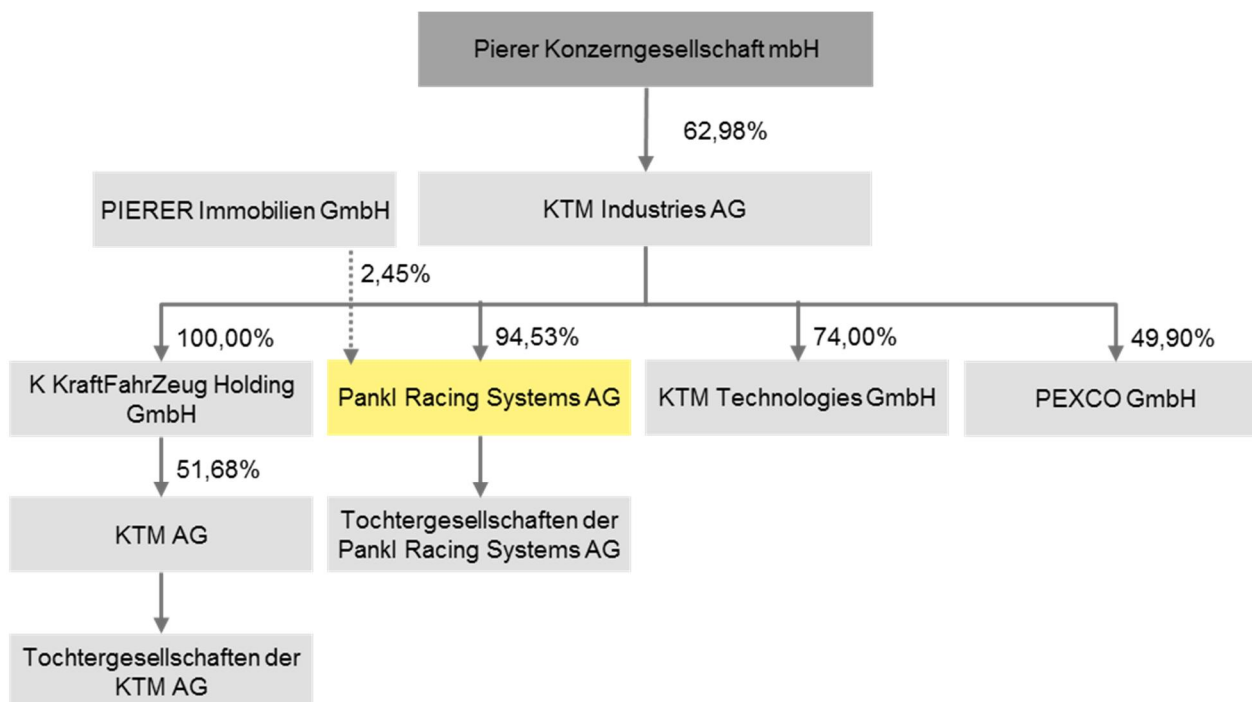
## 2. ÜBERNAHMEANGEBOTE

Die KIAG, eingetragen unter FN 78112x, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels mit der Geschäftsadresse Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 225.386.742. Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe und hält Beteiligungen ua. an der K KraftFahrZeug Holding GmbH (100%), KTM Technologies GmbH (74%), Pankl Racing (94,53%) und PEXCO GmbH (49,90%).

Die KIAG ist börsennotiert und 37,02% der Anteile befinden sich im Streubesitz, 62,98% der Anteile stehen im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wien (per 16. Februar 2018). DI Stefan Pierer hält 100% der Anteile an der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

Die Bieterin ist Mehrheitsaktionärin der Pankl Racing und hält rund 94,53% des Grundkapitals der Pankl Racing. Zusätzlich werden rund 2,45% von der PIERER Immobilien GmbH gehalten.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aktionärsstruktur der Bieterin, die wesentlichen und strategischen Beteiligungen sowie die Stellung der Zielgesellschaft innerhalb der Pierer-Gruppe:



Gemeinsam vorgehende Rechtsträger bei Angeboten zur Beendigung der Handelszulassung sind nach § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft zu bewirken. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen (§ 1 Z 6 ÜbG zweiter Satz).

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 27e Abs 3 iVm. § 1 Z 6 ÜbG sind daher:

die unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre der KIAG (Bieterin) und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Hauptaktionärin der Bieterin ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH, die zu 100% im Eigentum von DI Stefan Pierer steht. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hält unmittelbar rd. 63,61% des Grundkapitals der Bieterin. Weitere 5,42% werden von der Pierer Beteiligung GmbH, einer mittelbaren kontrollierten Tochtergesellschaft der Pierer Konzerngesellschaft mbH, gehalten. Die Pierer Konzerngesellschaft verfügt somit unmittelbar und mittelbar über rund 69,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Bieterin.
DI Stefan Pierer	Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH und der Pierer Liegenschaft GmbH.
die Beteiligungsgesellschaften der Bieterin sowie die von diesen Beteiligungsgesellschaften kontrollierten Tochtergesellschaften	KIAG hält Beteiligungen an der KTM AG (51,66%), Pankl Racing Systems AG (94,53%), KTM Technologies GmbH (74%) und Pexco GmbH (49,90%) Pierer Industrie AG sowie die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften PIERER IMMOREAL GmbH sowie die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften Pierer Swiss AG Pierer Liegenschafts GmbH sowie die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften: Die Pierer Liegenschafts GmbH ist Alleingesellschafterin der PIERER Immobilien GmbH, die Beteiligungen an Immobiliengesellschaften hält. Die PIERER Immobilien GmbH hält rund 2,45% des Grundkapitals der Zielgesellschaft

Hinsichtlich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin und der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 sowie auf die Grafik und Beschreibung der Angebotsunterlage bei Punkt 2.1 verwiesen.

Gemäß Angebotsunterlage bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Mag. Wolfgang Plasser	KTM Industries AG - VSt	Vorstands- vorsitzender
DI Stefan Pierer	KTM Industries AG - VSt Pierer Konzerngesellschaft mbH - geschäftsführender Alleingesellschafter Pierer Industrie AG - VSt KTM AG - VSt K KFZ - GF PIERER IMMOREAL GmbH - GF Pierer Liegenschaft GmbH - GF PIERER Immobilien GmbH - GF Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. - GF Wirtschaftspark Wels - Vorsitzender AR PF Beteiligungsverwaltung GmbH - GF P Immobilienverwaltung GmbH - GF Pierer Beteiligungs GmbH - GF SHW Beteiligungs GmbH - GF WP Performance Systems GmbH -Stellvertreter des Vorsitzenden des AR SHW AG - AR-Mitglied	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	KTM Industries AG - Vorsitzender AR Pierer Industrie AG - Stellvertreter des Vorsitzenden des AR W Verwaltungs AG - AR	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Mag. Friedrich Roithner	KTM Industries AG - VSt Pierer Industrie AG - VSt KTM AG - AR-Vorsitzender K KFZ - GF Wirtschaftspark Wels - AR-Mitglied PF Beteiligungsverwaltung GmbH - GF PIERER IMMOREAL GmbH - GF Pierer Beteiligungs GmbH - GF SHW Beteiligungs GmbH - GF WP Performance Systems GmbH - AR-Mitglied	AR-Mitglied

Ing. Alfred Hörtenhuber	Pierer Industrie AG - VSt	AR-Mitglied
DI Harald Plöckinger	KTM Industries AG - VSt KTM AG - VSt KTM Immobilien GmbH - GF KTM Logistikzentrum GmbH - GF WP Performance Systems GmbH - AR-Mitglied	AR-Mitglied

Die Zielgesellschaft ist eine im Firmenbuch (FN 143981m) eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Das Grundkapital der Pankl Racing beträgt EUR 3.150.000 und ist eingeteilt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Aktien.

Per 31. Jänner 2018 (Datum der Angebotsunterlage) verfügt die Bieterin über 2.977.681 Aktien (rund 94,53% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die PIERER Immobilien GmbH als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält unmittelbar weitere 77.084 Aktien (rund 2,45 % des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Somit verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 3.054.765 Stück Aktien der Zielgesellschaft (rund 96,98% des Grundkapitals).

Die restlichen rund 3,02 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft befinden sich im Streubesitz.

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft am 3. Jänner 2018 mitgeteilt, ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG abzugeben.

Der Inhalt des Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, zu einem Angebotspreis je Aktie von EUR 42,18 cum Dividende.

Ausgehend vom Aktienbestand der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger betrifft das Angebot daher effektiv 95.235 Aktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment standard market (auction) notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Diese 95.235 Aktien entsprechen einem Anteil von rund 3,02% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Annahmefrist für das Angebot beträgt sieben Wochen, vom 2. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018 (17:00 Uhr, Ortszeit Wien). Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt. Das bedeutet, dass nach Ablauf der siebenwöchigen Annahmefrist keinesfalls mehr Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot eingeliefert werden können.



### 3. BEURTEILUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE

#### 3.1 Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) entspricht.

§ 7 Z 1 ÜbG:	Der Inhalt des Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse im standard market (auction) Segment zum Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, zu einem Angebotspreis von EUR 42,18 cum Dividende.
§ 7 Z 2 ÜbG:	Die vorgeschriebenen Angaben zur Bieterin (Rechtsform, Firma und Sitz) sind im Angebot unter Punkt 2.3 angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der Bieterin im Sinne §§ 91f BörseG sind unter Punkt 2.4 bzw. Anhang erfasst.
§ 7 Z 3 ÜbG:	Gegenstand des Angebots ist der Erwerb von bis zu 95.235 der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen und auf Inhaber lautenden nennbetragslose Stückaktien gemäß Punkt 3.1 des Angebots. Die Handelszulassung der Stückaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im standard market (auction) soll widerrufen werden.
§ 7 Z 4 ÜbG:	<p>Gemäß Punkt 3.2 des Angebots bietet die Bieterin den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien einen Preis von EUR 42,18 cum Dividende pro Aktie an. („cum Dividende“ bedeutet, dass Aktionäre, die das Angebot annehmen, neben dem Angebotspreis keine zusätzliche Dividende für das Geschäftsjahr 2017 erhalten.)</p> <p>Da das Angebot ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft darstellt, kommen die in § 26 Abs 1 ÜbG iVm § 27e Abs 7 ÜbG definierten Preisuntergrenzen für ein Pflichtangebot zur Anwendung. Der Angebotspreis je Aktie von EUR 42,18 cum Dividende entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung. Die Grundlagen und Berechnungsmethoden werden dargestellt.</p> <p>Des Weiteren übernimmt die Bieterin gemäß Punkt 4.7 des Angebots die unmittelbar mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, höchstens jedoch EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.</p> <p>Weitere gesetzliche Angaben zur Annahme &amp; Abwicklung sind im Angebot unter Punkt 4 angegeben.</p>

§ 7 Z 5 ÜbG:	<p>Der Inhalt des Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse im standard market (auction) Segment zum Handel zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.</p> <p>Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 95.235 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 3,02% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).</p>
§ 7 Z 6 ÜbG:	<p>Die Angaben über die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, sind in Punkt 2.4 des Angebots dargestellt. Die Bieterin verfügt unmittelbar über 2.977.681 Stück Aktien (rund 94,53% des stimmberechtigten Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Weitere 77.084 Stück Aktien (rund 2,45% des stimmberechtigten Grundkapitals) werden von der PIERER Immobilien GmbH, einem gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger gehalten.</p>
§ 7 Z 7 ÜbG:	<p>Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen (Punkt 3.9 des Angebots).</p> <p>Punkt 4.9 der Angebotsunterlage enthält ein Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines Konkurrenzangebots bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist.</p>
§ 7 Z 8 ÜbG:	<p>Die künftige Geschäftspolitik der Bieterin insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf die Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 5. erläutert.</p> <p>Zusammenfassend hält die Bieterin fest, dass weder sie selbst noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine unmittelbare Änderung im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Strategie, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen und die Geschäftsführungsorgane der Zielgesellschaft planen. Ebenso sind keine wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot geplant.</p> <p>In Punkt 5.4 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin klar, dass die von ihr kontrollierte KTM Industries AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90% am Grundkapital der Zielgesellschaft, die von anderen Personen gehalten werden, die zwingende Übertragung der Aktien nach dem Gesellschafterausschlussgesetz veranlassen könnte. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschuss (Squeeze-Out) durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern derzeit nicht angestrebt wird.</p> <p>Die Bieterin weist in Punkt 5.5 der Angebotsunterlage gemäß § 27e Abs 4 ÜbG ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung (Delisting) der Zielgesellschaft beabsichtigt ist.</p>

§ 7 Z 9 ÜbG:	<p>Die Frist für die Annahme des Angebots ist in Punkt 4.1 des Angebots geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von sieben Kalenderwochen (2. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018 - 17:00 Uhr, Ortszeit Wien). Die im Angebot angeführte Frist übertrifft gesetzlich vorgesehenen Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG.</p> <p>Der Angebotspreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A1Z9K4) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 10. April 2018 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.</p> <p>Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat. Die Bieterin erklärt darüber hinaus, dass die Annahmefrist keinesfalls verlängert wird.</p> <p>Keine Nachfrist: die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt. Das bedeutet, dass nach Ablauf der siebenwöchigen Annahmefrist keinesfalls mehr Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot eingeliefert werden können.</p>
§ 7 Z 10 ÜbG:	<p>Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu einer Gegenleistung in Form von Wertpapieren gemäß §§ 46ff BörseG 2018 und § 7 KMG.</p>
§ 7 Z 11 ÜbG:	<p>Die Bedingungen und Angaben über die Finanzierung des Angebots werden unter Punkt 6.1 des Angebots dargestellt.</p> <p>Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 42,18 (cum Dividende) pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rund EUR 4.017.012,30 (ohne Berücksichtigung der -Transaktions-, Abwicklungs-, und Depotkosten).</p> <p>Die Bieterin verfügt laut Angebot über die notwendigen liquiden Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.</p>
§ 7 Z 12 ÜbG:	<p>Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen, sind unter Punkt 2.4 bzw. im Anhang des Angebots dargestellt.</p>
§ 7 Z 13 ÜbG:	<p>Es liegen keine Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a ÜbG vor.</p>

§ 7 Z 14 ÜbG:	Die Angaben über das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht und sind im Punkt 6.3 des Angebots erläutert. (Gerichtsstand Wels)
§ 8 ÜbG:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Zudem weist die Bieterin in Punkt 4.9 darauf hin, dass ein Rücktrittsrecht im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit besteht. Gemäß § 17 ÜbG sind die Pankl Racing Aktionäre berechtigt, im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.
§ 15 ÜbG:	Eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ist gemäß Punkt 3.3 des Angebots grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung aber zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.
§ 16 Abs 7 ÜbG:	Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungspflichten und Gleichbehandlungen sind unter Punkt 3.8 des Angebots ausreichend erläutert.
§ 19 Abs 1 & 3 ÜbG:	Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebots ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 4.1 dargestellt. (siehe auch § 7 Z 9 ÜbG)
§ 20 ÜbG:	Da es sich nicht um ein Teilangebot handelt, kann die Angabe von Zuteilungsregelungen im Angebot zulässigerweise unterbleiben.
§ 27e Abs 4 ÜbG	Das Angebot enthält den Hinweis gemäß §27e Abs 4 ÜbG, dass es aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird (Punkt 5.1 und 5.5. der Angebotsunterlage).

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den obigen Bestimmungen des ÜbG vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

### 3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 42,18 cum Dividende je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zu erwerben (der „Angebotspreis“). „Cum Dividende“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2017 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Das gegenständliche Angebot stellt ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung iSd § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG dar. Für das Angebot gelten somit die in § 26 Abs 1 iVm § 27e Abs 7 ÜbG definierte Untergrenzen:

- ▶ Vorerwerbe in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- ▶ durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- ▶ durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- ▶ Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG).

#### *a. Vorerwerbe der vergangenen zwölf Monate gemäß § 26 Abs 1 ÜbG*

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Im Rahmen eines, am 20. Oktober 2016 veröffentlichten, freiwilligen Übernahmeangebots gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz, hat die Pierer Industrie AG bis zum Ende der Annahmefrist am 15. Dezember 2016 21.406 Aktien der Pankl Racing zu einem Preis von EUR 31,00 cum Dividende erworben.

Nach Informationen der Bieterin gemäß Angebot vom 31. Jänner 2018 hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots weder unmittelbar noch mittelbar Pankl Racing Aktien erworben noch einen solchen Erwerb vereinbart.

Im Rahmen einer Spaltung hat die Pierer Industrie AG am 4. Mai 2017 141.580.608 Stück Aktien der KIAG an ihre Alleinaktionärin Pierer Konzerngesellschaft mbH übertragen. Aus Anlass der Spaltung erfolgt weder eine Gewährung von Anteilen an der Pierer Konzerngesellschaft mbH noch eine Kapitalerhöhung. Bare Zuzahlungen wurden nicht geleistet. Seit dem 4. Mai 2017 ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH unmittelbare Aktionärin der KIAG und hält ihre Beteiligung an der Pankl

Racing seither nicht mehr mittelbar über die Pierer Industrie AG und die KIAG sondern mittelbar über die KIAG.

Der mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger PIERER Immobilien GmbH hat am 30. Oktober 2017 77.084 Stück Pankl Racing Aktien zu einem Preis von EUR 42,18 erworben.

Gemäß der Angebotsunterlage gab es keine weiteren Erwerbe von Pankl Racing Aktien durch gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots.

Der Angebotspreis von EUR 42,18 entspricht somit der höchsten vom Bieter oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (3. Jänner 2018) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß Angebotsunterlagen keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder verkauft.

Als Sachverständige der Pankl Racing hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben im Detail zu beurteilen.

*b. Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 26 Abs 1 ÜbG*

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde.

Die Absicht, ein Angebot abzugeben, wurde von KIAG am 3. Jänner 2018 mitgeteilt und am selben Tag von Pankl Racing veröffentlicht.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 2. Jänner 2018, beträgt EUR 40,95.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,23 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 2. Jänner 2018; dies entspricht einer Prämie von rund 2,99%.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl Racing-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolge.

*c. Volumengewichteter Fünf-Tages-Durchschnittskurs gemäß § 27e Abs 7 ÜbG*

Gemäß § 27e Abs 7 ÜbG muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum vom 22. Dezember 2017 bis zum 2. Jänner 2018, beträgt EUR 41,44.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,74 über dem volumengewichteten 5-Tages-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 2. Jänner 2018; dies entspricht einer Prämie von rund 1,79%.

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl Racing Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolge.

*d. Unternehmenswert gemäß § 27e Abs 7 ÜbG*

Gemäß § 27e Abs 7 ÜbG darf der gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG ermittelte bzw. gebotene Preis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

In diesem Zusammenhang verlangt der Gesetzgeber, dass er nach den oben genannten Regeln jeweils ermittelte Preis mit dem Unternehmenswert verglichen wird, wobei grundsätzlich keine genaue Ermittlung des Unternehmenswerts im Rahmen einer vollständigen bzw. vollumfänglichen Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) erforderlich ist, sondern eine Ermittlung des Unternehmenswerts anhand approximativer Bewertungsverfahren ausreicht.

Zur Beurteilung, ob die gemäß § 27e Abs 7 ÜbG ermittelten Preise und somit auch der Angebotspreis offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen, hat die Bieterin die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (im Folgenden auch kurz "Deloitte" genannt) mit einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts beauftragt.

Deloitte hat als neutraler Gutachter im Zuge der vereinfachten (indikativen) Wertfindung einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2017 ermittelt und hierbei als primäre Bewertungsmethode das international anerkannte Discounted Cash Flow Verfahren in der Ausprägung des WACC-Ansatzes (gewichtete Kapitalkosten) verwendet. Die Wahl der Bewertungsmethode entspricht den Grundsätzen des KFS/BW1.

Die Ableitung des Diskontierungzinssatzes (WACC) erfolgte entsprechend der Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1.

Der Ermittlung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft liegt das Budget 2018 sowie die Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre von 2019 bis 2021 bestehend aus konsolidierter Plan-GuV, konsolidierter Plan-Bilanz und konsolidiertem Plan-Cash Flow Statement zu Grunde.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollumfänglichen oder gutachterlichen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Finanzplanung und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die beauftragte vereinfachte Wertfindung erfüllt wie ausgeführt nicht alle Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1. Deshalb muss das Ergebnis nicht jenem einer Bewertung gemäß Fachgutachten entsprechen.

Die vereinfachte (indikative) Wertfindung nach der DCF-Methode ergab einen Mittelwert je Aktie von EUR 36,30 bei einer Bandbreite von EUR 32,50 bis EUR 40,30 je Aktie. Diese Bandbreite wurde für den indikativen Wert je Aktie festgelegt.

Das Ergebnis des Discounted Cash-Flow Verfahrens wurde mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierten Multiplikatorverfahren plausibilisiert. Der Mittelwert der kapitalmarkt- und transaktionsorientierten Multiplikatorverfahren lag bei EUR 38,90 bzw 34,40 je Aktie.

Der Angebotspreis von EUR 42,18 cum Dividende liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und deren Plausibilisierung mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatorverfahren, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens. Die Preisfestsetzung erfolgte somit in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG.

Zur Analyse und Beurteilung der Plausibilität der vereinfachten (indikativen) Wertfindung und der zugrundeliegenden Annahmen und Parameter wurde uns insbesondere der Bericht von Deloitte zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen einer Besprechung Auskünfte und Details hierzu gegeben. Darüber hinaus haben wir eigene Analysen und Kontroll- bzw. Vergleichsberechnungen durchgeführt, um die Bewertungsmethodik, die Bewertungsparameter und die rechnerische Richtigkeit sowie die Ergebnisse zu testen bzw. zu plausibilisieren.

Das Ergebnis der zu Plausibilisierungszwecken durchgeführten Analysen unterstützt die von Deloitte errechnete indikative Bandbreite.



### 3.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 15. März 2007 statt. Die Aktien der Pankl Racing notieren im Amtlichen Handel, Segment standard market (auction), der Wiener Börse. (ISIN: AT0000800800). Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 3. Jänner 2018. Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 29. Dezember 2017 gehandelt.

Der Schlusskurs per 29. Dezember 2017 beträgt EUR 41,00, der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,18 bzw. rund 2,88% über dem Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten fünf Tage sowie der ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (2. Jänner 2018) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

EUR*	5 Tage <sup>(1)</sup>	1 Monat <sup>(2)</sup>	3 Monate <sup>(3)</sup>	6 Monate <sup>(4)</sup>	12 Monate <sup>(5)</sup>	24 Monate <sup>(6)</sup>
Durchschnittskurs in EUR <sup>(7)</sup> (Wiener Börse)	41,44	41,47	42,16	40,95	37,81	32,26
Prämie in %	1,79%	1,72%	0,05%	2,99%	11,56%	30,75%
Prämie in EUR	0,74	0,71	0,02	1,23	4,37	9,92

Quelle: Wiener Börse; EY

<sup>[1]</sup> Zeitraum vom 22. Dezember 2017 bis zum 2. Jänner 2018

<sup>[2]</sup> Zeitraum vom 3. Dezember 2017 bis zum 2. Jänner 2018

<sup>[3]</sup> Zeitraum vom 3. Oktober 2017 bis zum 2. Jänner 2018

<sup>[4]</sup> Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 2. Jänner 2018

<sup>[5]</sup> Zeitraum vom 3. Jänner 2017 bis zum 2. Jänner 2018

<sup>[6]</sup> Zeitraum vom 3. Jänner 2016 bis zum 2. Jänner 2018

<sup>[7]</sup> Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

\*gerundet

Der Angebotspreis von EUR 42,18 liegt über allen in obiger Tabelle dargestellten und nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen für die gewählten Beobachtungszeiträume.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie von insgesamt 83 Handelstagen an 11 Handelstagen (4. September 2017, 5. September 2017, 6. September 2017, 7. September 2017, 11. September 2017, 18. September 2017, 19. September 2017, 28. September 2017, 3. November 2017, 6. November 2017 und 7. November 2017) über dem Angebotspreis von EUR 42,18.

### 3.4 Börsennotierung und Beendigung der Handelszulassung (Delisting)

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist, der Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel gemäß § 38 Abs 6 BörseG wurde am 14. Februar 2018 bei der Wiener Börse AG eingebracht.

Die Wiener Börse AG wird binnen zehn Wochen über diesen Antrag entscheiden. Die Wiener Börse AG wird den Zeitpunkt des Delistings festlegen und bekanntgeben; zwischen der Veröffentlichung der Entscheidung der Wiener Börse AG und dem Wirksamwerden des Delistings muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich. Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert künftig den Handel mit Aktien der Pankl Racing, da diese danach nur mehr außerbörslich gehandelt werden können.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der Pankl Racing vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Pankl Racing bleiben. Allerdings ist mit dem Delisting eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass zu einer (stark) eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Pankl Racing im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Pankl Racing zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Pankl-Aktien in Kenntnis des Delistingvorhabens behalten möchten.

Desweiteren gilt zu beachten, dass nach einem erfolgten Delisting die Pankl Racing nicht mehr an die Melde- und Veröffentlichungspflichten laut BörseG gebunden sein wird und somit die Informationsbasis (zeitlich und inhaltlich) für die verbleibenden Aktionäre höchstwahrscheinlich sinken wird.

#### Squeeze-out

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die KIAG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Pankl Racing die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen.

Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gemäß der Angebotsunterlage derzeit nicht angestrebt.

### 3.5 Plausibilisierung des Angebotspreises mit Multiplikatorverfahren

In Ergänzung der Analyse und Beurteilung der vereinfachten (indikativen) Wertfindung von Deloitte haben wir zu Plausibilisierungszwecken eine eigene approximative Wertermittlung basierend auf indikativen Multipleverfahren durchgeführt.

Multiplikatorverfahren ermitteln den Unternehmenswert durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße (Überschussgröße) als Referenzgröße. Das Ergebnis der Bewertung ist entweder der potentielle Marktwert des Eigenkapitals oder der potentielle Marktwert des Gesamtkapitals. Durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom potentiellen Marktwert des Gesamtkapitals erhält man den potentiellen Marktwert des Eigenkapitals.

#### Plausibilisierung mit Börsenmultiplikatoren

Als Vergleichsunternehmen (Peer Group) dienten die folgenden Unternehmen, die aufgrund eines ähnlichen Geschäftsmodells, nach Größenkriterien und statistischer Eignung selektiert wurden:

- BorgWarner Inc.
- MTU Aero Engines AG
- American Axle & Manufacturing Holdings
- ElringKlinger AG
- Hexel Corporation
- Bertrandt Aktiengesellschaft

Als Multiplikatoren wurden folgende für die Jahre 2017 und 2018 (basierend auf Analystenerwartungen) gewählt:

- Enterprise Value (EV)/EBITDA
- Enterprise Value (EV)/EBIT
- Price (P)/Earnings (E)

Aus den Multiplikatoren der jeweiligen Vergleichsunternehmen pro Jahr wurde ein Median pro Jahr je Bezugsgröße ermittelt. Diese werden im nächsten Schritt mit den Bezugsgrößen der Pankl Racing multipliziert (basierend auf Ist und Plandaten), um einen Marktwert des Gesamtkapitals (Enterprise Value) zu erhalten. Unter Berücksichtigung der Nettofinanzverbindlichkeiten zum Bewertungsstichtag werden sodann der Marktwert des Eigenkapitals (Equity Value) und der Wert je Aktie ermittelt. Bei der Anwendung des Price (P)/Earnings (E) Multiplikators ist keine Berücksichtigung der Nettofinanzverbindlichkeiten notwendig, um den Marktwert des Eigenkapitals zu ermitteln.

Die daraus ermittelten Ergebnisse je Pankl Racing Aktie wurden sodann zu einer Wertbandbreite der Börsenmultiplikatoren verdichtet.

Unter Verwendung der Börsenmultiplikatoren ergibt sich folgende indikative Bandbreite für die Werte je Aktie der Pankl Racing:

EUR 22,80 bis EUR 52,13 mit einem Mittelwert von EUR 39,65<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Durch die Verwendung dreier Multiples entspricht der Mittelwert nicht dem arithmetischen Mittel aus Ober- und Untergrenze.

## Transaktionsmultiplikatoren

Für die Bewertung mit Transaktionsmultiplikatoren werden die Finanzinformationen, Preise bzw. Multiplikatoren aus Datenbanken mit veröffentlichten vergangenen Transaktionen herangezogen. Die Selektion der Transaktionen bzw. Transaktionsobjekte (Unternehmen) erfolgte nach der Ähnlichkeit des Geschäftsmodells und regionalen Gesichtspunkten sowie der Verfügbarkeit der Daten.

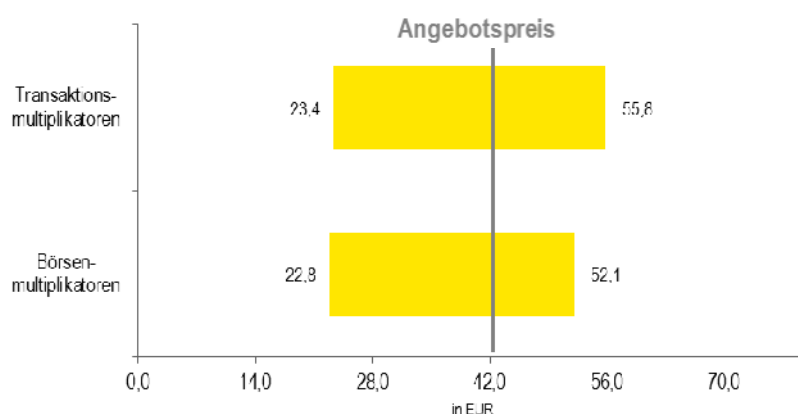
Es wurden 174 relevante Transaktionen des Geschäftsjahres 2017 und die daraus abgeleiteten Multiples herangezogen. Die weiteren Bewertungsschritte erfolgten analog zu den Börsenmultiples.

Unter Verwendung der Transaktionsmultiplikatoren ergibt sich folgende indikative Bandbreite für die Werte je Aktie der Pankl Racing:

EUR 23,4 bis EUR 55,8, mit einem Mittelwert von EUR 41,7<sup>2</sup>

## Ergebnisse der Plausibilisierung des Angebotspreises mit Multiplikatorverfahren

Folgende Abbildung stellt die Ergebnisse der Plausibilisierung des Angebotspreises mit Multiplikatorverfahren dar:



Der Angebotspreis von 42,18 (cum Dividende) liegt innerhalb der von uns zu Plausibilisierungszwecken ermittelten Bandbreite sowie oberhalb der jeweiligen Mittelwerte je Aktie aus Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierten Unternehmen und vergleichbarer Transaktionen. Durch die größere Streuung der Multiplikatoren und Bandbreiten, ist die Aussagekraft der Multiplikatoren allerdings zum Teil eingeschränkt.

<sup>2</sup> Durch die Verwendung dreier Multiples entspricht der Mittelwert nicht dem arithmetischen Mittel aus Ober- und Untergrenze.

### 3.6 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der Pankl Racing können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Das gegenständliche Angebot ist ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung iSd § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG. Der Angebotspreis je Aktie von EUR 42,18 cum Dividende entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung:

- Der Angebotspreis je Aktie entspricht der höchsten vom Bieter oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung von EUR 42,18 (§ 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 40,95 (26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Tage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 41,44 (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens basierend auf einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft durch Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (§ 27e Abs 7 ÜbG).

Der Angebotspreis von EUR 42,18 cum Dividende liegt zudem über dem Schlusskurs der Aktie von EUR 41,00 vom 29. Dezember 2017, dem zuletzt gehandelten Kurs der Aktie vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis von 42,18 (cum Dividende) liegt innerhalb der von uns zu Plausibilisierungszwecken ermittelten Bandbreite sowie oberhalb der jeweiligen Mittelwerte je Aktie aus Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierten Unternehmen und vergleichbarer Transaktionen.

#### 4. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

##### 4.1 Äußerung des Vorstandes der Pankl Racing

Der Vorstand hat zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der KIAG am 16. Februar 2018 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 16. Februar 2018 vollinhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Zusammenfassend wird vom Vorstand festgehalten, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Pankl Racing kommen kann, da die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger bereits die Kontrolle (bzw. bereits mehr als 90%) über die Pankl Racing innehat. Aus heutiger Sicht geht der Vorstand daher davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der Pankl Racing durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben (ausgenommen durch das unten beschriebene Delisting) und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

Der Vorstand erwartet durch das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation und Standorte bei der Pankl Racing. Nachteilige Auswirkungen auf Gläubiger und Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren können, werden ebenso nicht erwartet.

Die vom Bieter beantragte Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG (Delisting) und dessen Folgen werden in der Äußerung des Vorstandes im Detail beschrieben und erläutert (Punkt 3.6 der Äußerungen). Zusammenfassend können die wesentlichsten Folgen auf die Aktionäre wie folgt festgehalten werden:

- Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich. Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert künftig den Handel mit Aktien der Pankl Racing Systems AG, da diese danach nur mehr außerbörslich gehandelt werden können.
- Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können auch nach dem erfolgten Delisting weiterhin Aktionäre der Pankl Racing bleiben. Allerdings ist mit dem Delisting eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass es zu einer (stark) eingeschränkten

Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

- Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Verkauf ihrer Pankl Racing Aktien im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Pankl Racing Aktien in Kenntnis des Delistingvorhabens behalten möchten.

Nach Ansicht des Vorstands liegt ein Delisting der Aktien aufgrund der damit verbundenen möglichen Kostenersparnis sowie der reduzierten Publizitätspflichten grundsätzlich im Unternehmensinteresse. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Aktionärsstruktur mit einem Hauptaktionär der unmittelbar und mittelbar über rund 96,98% des Grundkapitals der Pankl Racing verfügt, erscheint dem Vorstand eine Börsennotiz nicht mehr angebracht zu sein. Eine Kosten-Nutzen-Analyse spricht nach Ansicht des Vorstands aus Unternehmenssicht für das Delisting.

Der Vorstand der Pankl Racing weist darauf hin, dass die Aktien der Pankl Racing unabhängig von der Annahmeerquote dieses Angebots vom Börsehandel der Wiener Börse zurückgezogen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing empfehlen den Aktionären, das Angebot anzunehmen. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Beendigung des Börsehandels, der zu einer eingeschränkten Liquidität und Preisbildung der Pankl Racing Aktien führen wird, bietet das Angebot aus Sicht des Vorstands die Möglichkeit Aktien von Pankl Racing zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Der Vorstand führt weiters aus, dass jeder Aktionär der Pankl Racing eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens- und Kapitalmarktentwicklung beurteilen muss, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

Gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG stellt der Vorstand nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

#### Argumente für die Annahme des Angebots

- Die Beendigung der Börsennotiz führt zu einer eingeschränkten Handelbarkeit mit Pankl Racing Aktien.
- In Ermangelung einer Börsennotiz kann ein Aktionär nicht darauf vertrauen, dass er im außerbörslichen Handel Pankl Racing Aktien zu dem Zeitpunkt, zu dem er es wünscht, und/oder zu dem von ihm angestrebten Kurs und/oder in der von ihm angestrebten Anzahl verkaufen kann.
- Es besteht das Risiko, dass im außerbörslichen Handel nach der Beendigung der Handelszulassung nicht ein dem Angebotspreis vergleichbarer Erlös erzielt werden kann.
- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Börsennotiztage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten aufgrund der beschränkten Liquidität der Pankl Racing Aktien außerhalb des Angebots sowie nach Beendigung des Börsehandels schwer erzielbar sein.

- Der Angebotspreis entspricht der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis liegt, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und deren Plausibilisierung mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatoren von Deloitte, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.
- Die Pankl Racing Aktie weist bereits jetzt eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann.
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Pankl Racing auswirken.

#### Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die Pankl Racing künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der Pankl Racing und damit des Werts der Aktien der Pankl Racing sowie zu einer Ausschüttung von Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.
- Der Börsenkurs der Aktien der Pankl Racing lag in der Vergangenheit zeitweise über dem Angebotspreis.

Zur Angemessenheit des Angebotspreises hält der Vorstand zusammenfassend fest, dass für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG gelten und der Angebotspreis von 42,18 cum Dividende alle vorgegebenen gesetzlichen Preisuntergrenzen erfüllt. Zudem würdigt der Vorstand den Angebotspreis mit der vorliegenden vereinfachten (indikativen) Wertfindung um mit Vergleichen zu historischen Kursen und Vorerwerben.

Der Vorstand der Pankl Racing weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der Pankl Racing Aktie gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt laut Vorstand den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der Pankl Racing ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 42,18 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnten. Er weist auf das Risiko hin, dass dieser Angebotspreis nach dem erfolgten Delisting der Wiener Börse in Zukunft außerbörslich nicht mehr erzielt werden könnte.



Der Vorstand der Pankl Racing kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der von Deloitte durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Angebot nach Einschätzung des Vorstands der Pankl Racing den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher spricht er die Empfehlung aus, das Angebot anzunehmen.

Er führt abschließend aus, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Der Vorstand schließt damit, dass der Aktionär auch die individuelle steuerliche Situation bei seiner Entscheidung berücksichtigen soll.

#### 4.2 Äußerung des Aufsichtsrates der Pankl Racing

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten und Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an. Der Aufsichtsrat empfiehlt mit Kenntnisstand 16. Februar 2018 den Aktionären der Pankl Racing die Annahme des Angebots.

Auch der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen muss. Diesbezüglich verweist der Aufsichtsrat auf Punkt 4 der Äußerung des Vorstandes und die darin angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

#### 4.3 Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Pankl Racing

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig, nachvollziehbar und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

## 5. ABSCHLIEBENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13ff ÜbG erstatten wir zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der KIAG vom 31. Jänner 2018 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 16. Februar 2018 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 16. Februar 2018 gem. § 14 Abs. 1 ÜbG folgende abschließende Beurteilung:

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den Bestimmungen des ÜbG vollständig sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

Der Angebotspreis je Aktie von EUR 42,18 cum Dividende entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung:

- Der Angebotspreis je Aktie entspricht der höchsten vom Bieter oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung von EUR 42,18.
- Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 40,95.
- Der angebotene Kaufpreis je Aktie liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Tage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 41,44.
- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens basierend auf einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft durch Deloitte.

Der Angebotspreis von EUR 42,18 cum Dividende liegt zudem über dem Schlusskurs der Aktie von EUR 41,00 vom 29. Dezember 2017, dem zuletzt gehandelten Kurs der Aktie vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt weiters innerhalb der von uns zu Plausibilisierungszwecken ermittelten Bandbreite sowie oberhalb der jeweiligen Mittelwerte je Aktie aus Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierten Unternehmen und vergleichbarer Transaktionen. Unter Berücksichtigung der obigen Analysen und Ergebnisse erachten wir das Angebot der Bieterin als gesetzeskonform und wirtschaftlich angemessen.

Der Vorstand der Pankl Racing empfiehlt die Annahme des Angebots und hat die Argumente, die für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, in seiner Äußerung dargelegt. Der Aufsichtsrat schließt sich der Äußerung des Vorstands an und empfiehlt ebenfalls die Annahme des Angebots.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pankl Racing vorgelegten Äußerungen zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing sind schlüssig, nachvollziehbar und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der Pankl Racing vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung.

Linz, am 16. Februar 2018

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Erich Lehner  
Wirtschaftsprüfer

ppa DI (FH) Hans Seidel  
Wirtschaftsprüfer

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung.

Linz, am 16. Februar 2018

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Erich Lehner  
Wirtschaftsprüfer



ppa DI (FH) Hans Seidel  
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Angebot zur Beendigung der Handelszulassung  
der Aktien der Pankl Racing Systems AG  
im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm. § 27e ÜbG  
vom 31. Jänner 2018



**WICHTIGER HINWEIS:**

**AKTIONÄRE DER PANKL RACING SYSTEMS AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7. DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.**

**IMPORTANT NOTICE:**

**SHAREHOLDERS OF PANKL RACING SYSTEMS AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.**

**Angebot zur Beendigung der Handelszulassung  
der Aktien der Pankl Racing Systems AG**

(ISIN: AT0000800800)

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG

der

**KTM Industries AG**

Edisonstraße 1  
4600 Wels  
(FN 78112 x)

an die Aktionäre der

**Pankl Racing Systems AG**

Industriestraße West 4  
8605 Kapfenberg  
(FN 143981 m)

**31. Jänner 2018**

## Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

<p><b>Gründe für das Angebot: Beabsichtigte Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft (Delisting)</b></p>	<p>Die KTM Industries AG hat als Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG das Verlangen an die Pankl Racing Systems AG gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 3.150.000 Stück Aktien (ISIN AT0000800800) zum Amtlichen Handel zu stellen.</p> <p>Dieses Angebot zur Beendigung der Handelszulassung wird zur Wahrung des Anlegerschutzes als gesetzlich vorgesehene vorbereitende Maßnahme zum Delisting der Pankl-Aktien gestellt.</p> <p>Dieses Angebot wird aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt.</p>	<p>Punkt 5.1</p>
<p><b>Bieterin</b></p>	<p>KTM Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x</p>	<p>Punkt 2.1</p>
<p><b>Zielgesellschaft</b></p>	<p>Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg , FN 143981 m („<b>Zielgesellschaft</b>“). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (die „<b>Aktien</b>“ und jede eine „<b>Aktie</b>“), von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000800800).</p>	<p>Punkt 2.2</p>
<p><b>Angebot/Kaufgegenstand</b></p>	<p>Erwerb aller Aktien die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden.</p> <p>Die Bieterin hält unmittelbar 2.977.681 Stück Aktien (rund 94,53 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Die PIERER Immobilien</p>	<p>Punkt 3.1</p>

	<p>GmbH als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält 77.084 Aktien (rund 2,45 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.</p> <p>Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 95.235 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800), die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „standard market auction“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,02 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft (<b>„Kaufgegenständliche Aktien“</b>).</p>	
<b>Angebotspreis</b>	EUR 42,18 <i>cum Dividende</i> 2017 je auf Inhaber lautender nennbetragsloser Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000800800). „ <i>cum Dividende</i> 2017“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2017 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.	Punkt 3.2
<b>Bedingung</b>	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.9
<b>Annahmefrist</b>	2. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind 7 Kalenderwochen	Punkt 4.1
<b>Keine Nachfrist</b>	Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.	Punkt 4.6
<b>Annahme- und Zahlstelle</b>	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p	Punkt 4.2
<b>Annahme des Angebots</b>	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die	Punkt 4.3



	<p>Einbuchung der ISIN AT0000A1Z9K4 und die Ausbuchung der ISIN AT0000800800) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p> <p>Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein.</p>	
<b>Kein Squeeze-Out</b>	<p>Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die Bieterin aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt.</p>	Punkt 5.4
<b>Ablauf des Delistings</b>	<p>Die Beendigung der Handelszulassung (Delisting) vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn Aktionäre dies verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen. Beide Voraussetzungen liegen vor.</p> <p>Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage darf die Zielgesellschaft den Antrag auf Beendigung der Handelszulassung ihrer 3.150.000 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen.</p> <p>Die Wiener Börse AG hat unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Aktionäre den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf der Handelszulassen (das Delisting) wirksam wird.</p>	Punkt 5.5

	<p>Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handelszulassung darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist vom Emittenten unverzüglich auf seiner Internetseite vorzunehmen.</p>	
--	---	--

# Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

- 1. Abkürzungen und Definitionen**
- 2. Angaben Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zur Bieterin**
  - 2.1 *Angaben zur Zielgesellschaft*
  - 2.2 *Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft*
  - 2.3 *Angaben zur Bieterin und zur Pierer-Gruppe*
  - 2.4 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
  - 2.5 *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*
- 3. Kaufangebot**
  - 3.1 *Kaufgegenstand*
  - 3.2 *Angebotspreis*
  - 3.3 *Ausschluss der Verbesserung*
  - 3.4 *Ermittlung des Angebotspreises*
  - 3.5 *Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen*
  - 3.6 *Bewertung der Zielgesellschaft*
  - 3.7 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
  - 3.8 *Gleichbehandlung*
  - 3.9 *Keine Bedingung*
- 4. Annahme und Abwicklung des Angebots**
  - 4.1 *Annahmefrist*
  - 4.2 *Annahme- und Zahlstelle*
  - 4.3 *Annahme des Angebots*
  - 4.4 *Rechtsfolgen der Annahme*
  - 4.5 *Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)*
  - 4.6 *Keine Nachfrist (Sell Out)*
  - 4.7 *Abwicklungsspesen*
  - 4.8 *Gewährleistung*
  - 4.9 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
  - 4.10 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*
- 5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
  - 5.1 *Gründe für das Angebot: Beabsichtigte Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft*
  - 5.2 *Geschäftspolitische Ziele und Absichten*
  - 5.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*
  - 5.4 *Gesellschafter-Ausschluss (Squeeze-Out)*
  - 5.5 *Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG*
  - 5.6 *Folgen des Delistings*
  - 5.7 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*

**6. Sonstige Angaben**

- 6.1 *Finanzierung des Angebots*
- 6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*
- 6.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*
- 6.4 *Berater der Bieterin*
- 6.5 *Weitere Informationen*
- 6.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

**7. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication**

**8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG**

**Anlagen:**

**Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger**

## 1. Abkürzungen und Definitionen

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>Annahmeerklärung</b>	schriftliche Erklärung eines Aktionärs der Pankl Racing Systems AG in Bezug auf die Annahme des Kaufangebotes
<b>Angebot</b>	dieses Angebot zur Beendigung der Handelszulassung an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG
<b>Angebotspreis</b>	EUR 42,18 <i>cum Dividende</i> 2017 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000800800)
<b>AktG</b>	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 igF
<b>Aktie der Zielgesellschaft</b>	auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Pankl Racing Systems AG (ISIN:AT0000800800)
<b>Aktionär</b>	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
<b>Annahme- und Zahlstelle</b>	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p
<b>Annahmefrist</b>	2. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, das sind 7 Kalenderwochen
<b>Beteiligungsgesellschaft</b>	Gesellschaft, an der eine juristische Person unmittelbar oder mittelbar über eine andere juristische Person beteiligt ist
<b>BGBL.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>Bieterin</b>	KTM Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x
<b>BörseG 2018</b>	Börsegesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b><i>cum Dividende 2017</i></b>	„ <i>cum Dividende 2017</i> “ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2017 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden
<b>Delisting</b>	Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse
<b>Deloitte</b>	Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1, 1010 Wien

<b>Depotbank</b>	Kreditinstitut, bei dem Aktien des jeweiligen Aktionärs hinterlegt sind
<b>EUR</b>	Euro
<b>FN</b>	Firmenbuchnummer
<b>gem</b>	gemäß
<b>gemeinsam vorgehende Rechtsträger</b>	unmittelbare und mittelbare Gesellschafter der Bieterin und mit diesen verbundene Rechtsträger; DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschten Gesellschaften (siehe Anlage 1)
<b>GesAusG</b>	Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
<b>GF</b>	Geschäftsführer
<b>GJ</b>	Geschäftsjahr
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>igF</b>	in geltender Fassung
<b>iHv</b>	in Höhe von
<b>iSd</b>	im Sinne des
<b>iVm</b>	in Verbindung mit
<b>ISIN</b>	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
<b>Kaufgegenständliche Aktien</b>	95.235 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 3,02 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft
<b>K KFZ</b>	K KraftFahrZeug Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 264931 f
<b>KTM AG</b>	KTM AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 107673 v
<b>KTM-Gruppe</b>	KTM AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
<b>KTM Industries AG</b>	KTM Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x
<b>KTM Industries-Gruppe</b>	KTM Industries AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
<b>Mag.</b>	Magister

<b>Pankl-Aktionäre</b>	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
<b>Pankl-Gruppe</b>	Pankl Racing Systems AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
<b>Pankl Racing Systems AG</b>	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
<b>Pierer-Gruppe</b>	Pierer Konzerngesellschaft mbH zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften und deren Tochtergesellschaften
<b>Pierer Industrie AG</b>	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN290677 t
<b>Pierer Konzerngesellschaft mbH</b>	Pierer Konzerngesellschaft mbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 134766 k
<b>Squeeze-out</b>	Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
<b>TEUR</b>	Tausend Euro
<b>ÜbG</b>	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 igF
<b>ÜbK</b>	Österreichische Übernahmekommission
<b>UniCredit Bank Austria AG</b>	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p
<b>VSt</b>	Vorstand
<b>WP-Gruppe</b>	W Verwaltungs AG zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften
<b>W Verwaltungs AG</b>	W Verwaltungs AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 177514 a
<b>WP-Gruppe</b>	W Verwaltungs AG zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften
<b>Wiener Börse</b>	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 334022 i
<b>Z</b>	Ziffer
<b>z.B.</b>	Zum Beispiel
<b>Zielgesellschaft</b>	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m

## 2. Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zur Bieterin

### 2.1 Angaben zur Zielgesellschaft

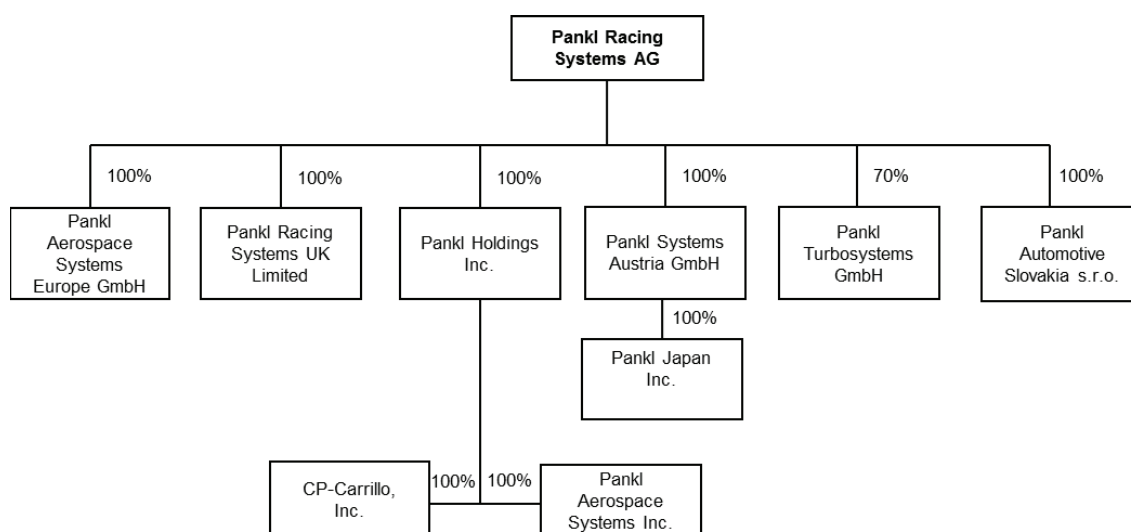
Die Pankl Racing Systems AG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben zu FN 143981 m eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg. Die Aktien der Pankl Racing Systems AG sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000800800).

Das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe, welche insgesamt 9 Gesellschaften umfasst, und erfüllt im Wesentlichen eine Holding-Funktion. In Österreich ist die Pankl-Gruppe durch die Pankl Aerospace Systems Europe GmbH und die Pankl Systems Austria GmbH tätig. Im Ausland ist die Pankl-Gruppe durch ihre Tochtergesellschaften Pankl Racing Systems UK Limited, Pankl Holdings, Inc., Pankl Japan Inc., Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Pankl Turbosystems GmbH sowie deren Tochtergesellschaften vertreten.

Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Motor- und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der Pankl-Gruppe:



#### Quelle:

Homepage der Pankl Racing Systems AG, [www.pankl.com](http://www.pankl.com); Stand 31. Jänner 2018.



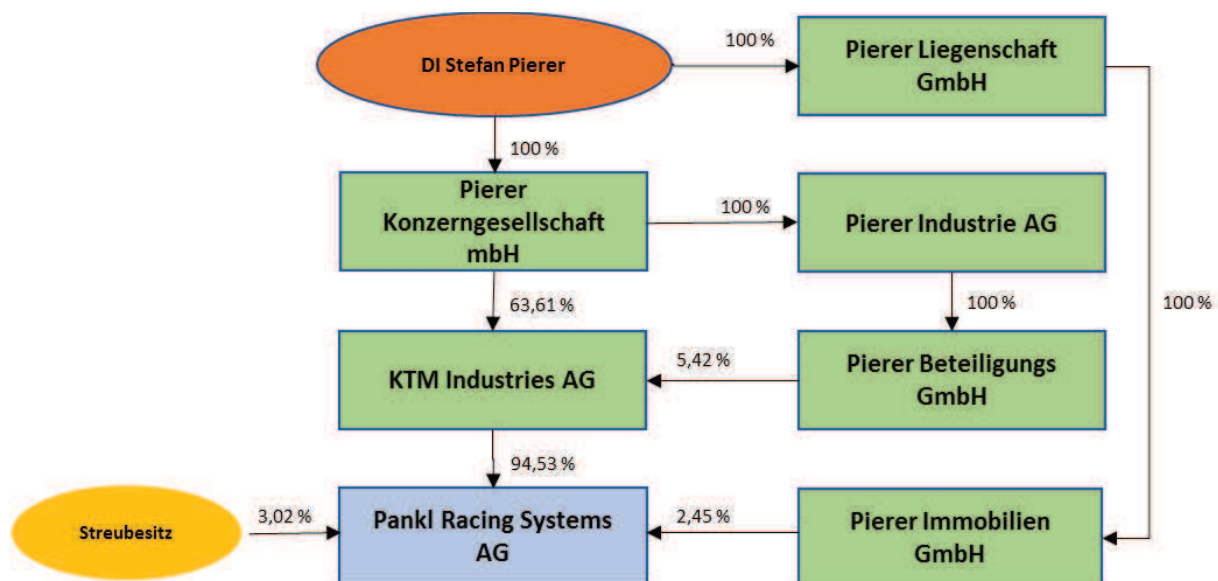
## 2.2 Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Per 31. Jänner 2018 verfügt die Bieterin unmittelbar über 2.977.681 Stück Aktien (rund 94,53 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die PIERER Immobilien GmbH als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält unmittelbar weitere 77.084 Stück Aktien (rund 2,45 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Rund 3,02 Prozent des Grundkapitals befindet sich im Streubesitz.

Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 95.235 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 3,02 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft, die sich im Streubesitz befinden.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Stichtag 31. Jänner 2018:



**Quelle:** interne Informationen der Bieterin, Firmenbuch, Webseite der Zielgesellschaft ([www.pankl.com](http://www.pankl.com)); Stand 31. Jänner 2018

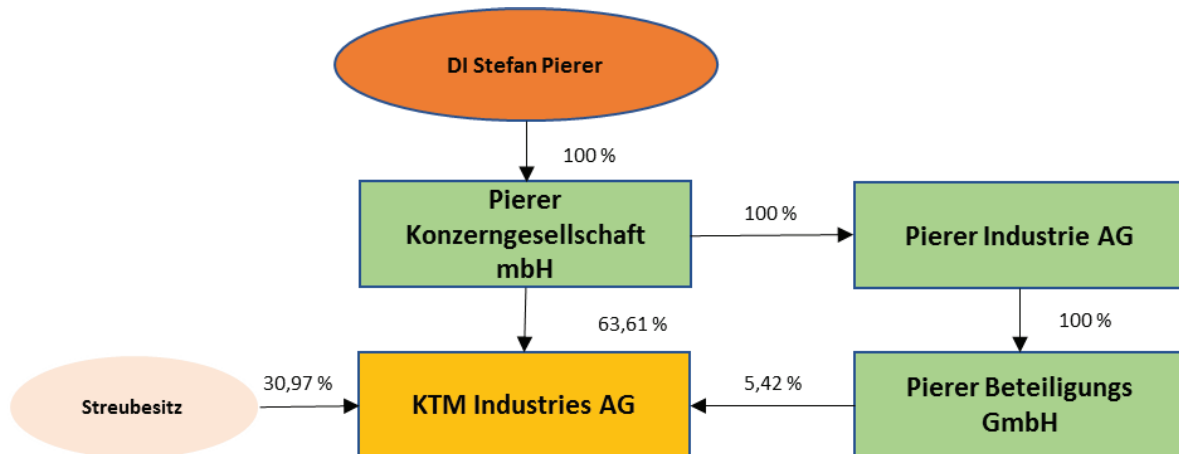
## 2.3 Angaben zur Bieterin und zur Pierer-Gruppe

Bieterin ist die KTM Industries AG, eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 78112 x eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 225.386.742,--.

### Die Pierer-Gruppe:

Die Bieterin ist Teil der Pierer-Gruppe, einer österreichischen Industriebeteiligungsgruppe. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist die Obergesellschaft der Pierer-Gruppe, welche an der Bieterin unmittelbar und mittelbar mit rund 69,03 Prozent beteiligt ist. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Bieterin.

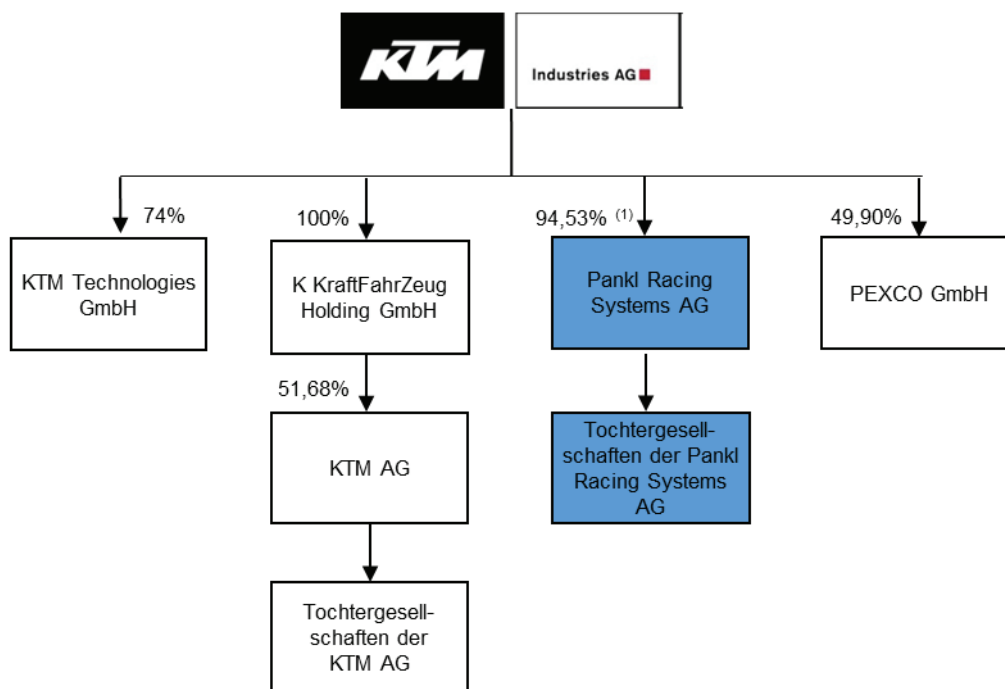


Quelle: interne Informationen der Bieterin; Firmenbuch; Stand 31. Jänner 2018.

### Die KTM Industries-Gruppe:

Innerhalb der Pierer-Gruppe ist die **KTM Industries AG** die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die KTM Industries-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die KTM Industries-Gruppe gliedert sich in die strategischen Kernbereiche (i) „Gesamtfahrzeug“, mit der 100-prozentigen Beteiligung an der K KraftFahrZeug Holding GmbH, welche eine Beteiligung iHv 51,68 Prozent an der KTM AG hält, und (ii) „High Performance“, mit der Beteiligung an der Pankl Racing Systems AG (94,53 Prozent; weitere rund 2,45 Prozent werden von der PIERER Immobilien GmbH gehalten).

Die nachstehende Grafik zeigt die wesentlichen und strategischen Beteiligungen der KTM Industries AG und die Stellung der Zielgesellschaft innerhalb der KTM Industries-Gruppe:



<sup>(1)</sup> Weitere rund 2,45% werden von der PIERER Immobilien GmbH, einer Tochtergesellschaft der Pierer Liegenschaft GmbH, gehalten.

**Quelle:** interne Informationen der Bieterin; Firmenbuch; Stand 31. Jänner 2018.

### **Die KTM-Gruppe**

Die K KraftFahrZeug Holding GmbH ist die Obergesellschaft der KTM AG und somit der KTM-Gruppe. Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßen-Bereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung). Zur KTM-Gruppe gehört auch die WP-Gruppe, deren Obergesellschaft die W Verwaltungs AG ist. Die WP-Gruppe ist einer der führenden europäischen Entwickler und Hersteller von Hochleistungskomponenten, darunter Federungselemente, Rahmen und verwandte Stahlschweißbaugruppen, Auspuffsysteme und Kühlsysteme in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie.

### **Die Pankl-Gruppe**

Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt weltweit mechanische Motorsysteme und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

Weitere Informationen über die Tochtergesellschaften der Bieterin stehen auf der Website der KTM Industries AG (<http://www.ktm-industries.com>) zur Verfügung.

## 2.4 **Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

In Bezug auf Angebote die im Rahmen der Beendigung der Handelszulassung von Aktien gelegt werden, sind „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“ gemäß § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu bewirken. Eine solche Zusammenarbeit wird gemäß § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz erster Halbsatz ÜbG bei Rechtsträgern vermutet, an denen der Bieter eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) hält sowie bei Rechtsträgern, die am Bieter eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten. Ferner wird eine solche Zusammenarbeit bei Rechtsträgern vermutet, an denen die das Delisting beantragten Aktionäre jeweils eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie bei Rechtsträgern, die an den das Delisting beantragten Aktionären eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten. Im vorliegenden Fall ist die Bieterin zugleich auch jene Aktionärin, die das Delisting beantragte. Alle diese kontrollierenden oder kontrollieren Rechtsträger gehen iSd § 27e Abs 3 ÜbG gemeinsam vor.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz erster Halbsatz ÜbG sind daher (jeweils **fett** hervorgehoben):

- die die KTM Industries AG (Bieterin) unmittelbar und mittelbar kontrollierenden Rechtsträger und die von ihnen unmittelbar und mittelbar kontrollierten sowie sie unmittelbar und mittelbar kontrollierenden Rechtsträger: Die **Pierer Konzerngesellschaft mbH** ist Hauptaktionärin der Bieterin. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hält unmittelbar rund 63,61 Prozent des Grundkapitals der Bieterin. Weitere rund 5,42 Prozent des Grundkapitals der Bieterin werden von der Pierer Beteiligungs GmbH, einer mittelbaren kontrollierten Tochtergesellschaft der **Pierer Konzerngesellschaft mbH**, gehalten. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH verfügt somit unmittelbar und mittelbar über rund 69,03 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der Bieterin. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr **DI Stefan Pierer**.
- **DI Stefan Pierer** als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH und der **Pierer Liegenschaft GmbH**.
- die Beteiligungsgesellschaften der Bieterin sowie die von diesen Beteiligungsgesellschaften unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften: die **KTM Industries AG** hält Beteiligungen an der **KTM AG** (51,66 Prozent), an der Pankl Racing Systems AG (94,53 Prozent), an der **KTM Technologies GmbH** (74 Prozent) und an der **Pexco GmbH** (49,90 Prozent).
- die **Pierer Industrie AG** sowie die von ihr unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften.
- die **PIERER IMMOREAL GmbH** sowie die von ihr unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften.
- die **PIERER Swiss AG**.

- die Pierer Liegenschaft GmbH sowie die von ihr unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften: Die **Pierer Liegenschaft GmbH** ist Alleingesellschafterin der **PIERER Immobilien GmbH**, die Beteiligungen an Immobiliengesellschaften hält. Die **PIERER Immobilien GmbH** hält rund 2,45 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Bezüglich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin und der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 sowie auf die Grafik und Beschreibung unter Punkt 2.1 verwiesen.

Es bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

## **2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Mag. Wolfgang Plasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – VSt</li> </ul>	Vorstands- vorsitzender
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – VSt</li> <li>▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter</li> <li>▪ Pierer Industrie AG – VSt</li> <li>▪ KTM AG – VSt</li> <li>▪ K KFZ – GF</li> <li>▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF</li> <li>▪ Pierer Liegenschaft GmbH – GF</li> <li>▪ PIERER Immobilien GmbH – GF</li> <li>▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF</li> <li>▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR</li> <li>▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF</li> <li>▪ P Immobilienverwaltung GmbH – GF</li> <li>▪ Pierer Beteiligungs GmbH – GF</li> <li>▪ SHW Beteiligungs GmbH – GF</li> <li>▪ WP Performance Systems GmbH – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR</li> <li>▪ SHW AG – AR-Mitglied</li> </ul>	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bieterin – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR</li> <li>▪ KTM Industries AG – Vorsitzender AR</li> <li>▪ Pierer Industrie AG – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR</li> <li>▪ W Verwaltungs AG – AR</li> </ul>	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR

Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – VSt</li> <li>▪ Pierer Industrie AG - VSt</li> <li>▪ KTM AG – AR-Vorsitzender</li> <li>▪ K KFZ – GF</li> <li>▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied</li> <li>▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF</li> <li>▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF</li> <li>▪ Pierer Beteiligungs GmbH - GF</li> <li>▪ SHW Beteiligungs GmbH – GF</li> <li>▪ WP Performance Systems GmbH – AR-Mitglied</li> </ul>	AR-Mitglied
Ing. Alfred Hörtenhuber	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pierer Industrie AG – VSt</li> </ul>	AR-Mitglied
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG - VSt</li> <li>▪ KTM AG – VSt</li> <li>▪ KTM Immobilien GmbH – GF</li> <li>▪ KTM Logistikzentrum GmbH – GF</li> <li>▪ WP Performance Systems GmbH – AR-Mitglied</li> </ul>	AR-Mitglied

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieterin; Stand 31. Jänner 2018.

### 3. Kaufangebot

#### 3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb all jener Aktien der Pankl Racing Systems AG gerichtet, die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden.

Die Bieterin hält unmittelbar 2.977.681 Stück Aktien (rund 94,53 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Die PIERER Immobilien GmbH als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält 77.084 Aktien (rund 2,45 Prozent des Grundkapitals) der Zielgesellschaft. Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, ist das Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 95.235 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000800800) gerichtet, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „standard market auction market“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,02 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („**Kaufgegenständliche Aktien**“).

### **3.2 Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien an, die Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von

**EUR 42,18**

*cum Dividende 2017* je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis**“). „*cum Dividende 2017*“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2017 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

### **3.3 Ausschluss der Verbesserung**

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet.

### **3.4 Ermittlung des Angebotspreises**

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG.

§ 27e Abs 7 ÜbG sieht vor, dass für den Preis des Angebots § 26 ÜbG mit der Maßgabe gilt, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten somit 4 Preisuntergrenzen:

- durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- Vorerwerbe in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG).



### **3.5 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben**

Die Börseeinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 15. März 2007 statt.

#### Schlusskurs des letzten Handelstages

Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht und der damit verbundenen Absicht, die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse zu bewirken, erfolgte am 3. Jänner 2018. Der Schlusskurs der Pankl-Aktien an der Wiener Börse betrug am 29. Dezember 2017 EUR 41,--. Am 2. Jänner 2018 (letzter Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht) erfolgten keine Transaktionen an der Wiener Börse.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,18 über dem Schlusskurs der Pankl-Aktie vom 29. Dezember 2017; dies entspricht einem Aufschlag von rund 2,88 Prozent.

#### Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Pankl-Aktien während der letzten sechs Monate

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für Stammaktien eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse betrug zum Stichtag 2. Jänner 2018 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 3. Jänner 2018) rund EUR 40,95.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,23 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 2. Jänner 2018; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

#### Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Pankl-Aktien während der letzten fünf Börsentage

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des ÜbG handelt, gilt gemäß § 27e Abs 7 ÜbG für den Preis des Angebotes § 26 ÜbG mit der Maßgabe, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsentage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so



ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebotes angemessen festzulegen.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten fünf Börsenstage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (3. Jänner 2018), das ist der Zeitraum von 22. Dezember 2017 bis inklusive 2. Jänner 2018, beträgt EUR 41,44 je Pankl-Aktie.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Pankl-Aktie liegt somit um EUR 0,74 über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten fünf Börsenstage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 3. Jänner 2018; dies entspricht einem Aufschlag von rund 1,79 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

#### Vorerwerbe durch die Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Weiters darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Angebots gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz, das am 20. Oktober 2016 veröffentlicht wurde, hat die Pierer Industrie AG bis zum Ende der Annahmefrist am 15. Dezember 2016 21.406 Aktien der Pankl Racing Systems AG zu einem Preis von EUR 31,-- cum Dividende 2016 erworben.

Die Bieterin hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots weder unmittelbar noch mittelbar Pankl-Aktien erworben noch einen solchen Erwerb vereinbart.

Im Rahmen einer Spaltung hat die Pierer Industrie AG am 4. Mai 2017 141.580.608 Stück Aktien der KTM Industries AG an ihre Alleinaktionärin Pierer Konzerngesellschaft mbH übertragen. Aus Anlass der Spaltung erfolgt weder eine Gewährung von Anteilen an der Pierer Konzerngesellschaft mbH noch eine Kapitalerhöhung. Bare Zuzahlungen wurden nicht geleistet. Seit dem 4. Mai 2017 ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH unmittelbare Aktionärin der KTM Industries AG und hält ihre Beteiligung an der Pankl Racing Systems AG seither nicht mehr mittelbar über die Pierer Industrie AG und die KTM Industries AG sondern mittelbar über die KTM Industries AG.

Der mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger PIERER Immobilien GmbH hat am 30. Oktober 2017 77.084 Stück Pankl-Aktien zu einem Preis von EUR 42,18 erworben.

Der Angebotspreis entspricht daher der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw vereinbarten Gegenleistung.

Keine Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft seit dem 3. Jänner 2018

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (3. Jänner 2018) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 16 ÜbG keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder verkauft.

Aufstellung der Durchschnittskurse

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 5 Handelstage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt, betragen:

*	<b>5 Tage</b> (1)	<b>1 Monat</b> (2)	<b>3 Monate</b> (3)	<b>6 Monate</b> (4)	<b>12 Monate</b> (5)	<b>24 Monate</b> (6)
Durchschnittskurs in EUR (=100%)	41,44	41,47	42,16	40,95	37,81	32,26
Prämie / Abschlag(-) in %	1,79	1,72	0,05	2,99	11,56	30,75
Prämie / Abschlag(-) in EUR	0,74	0,71	0,02	1,23	4,37	9,92

**Ausgangsbasis:** Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse.

(\*) gerundet.

(1) Zeitraum vom 22. Dezember 2017 bis zum 2. Jänner 2018.

(2) Zeitraum vom 3. Dezember 2017 bis zum 2. Jänner 2018.

(3) Zeitraum vom 3. Oktober 2017 bis zum 2. Jänner 2018.

(4) Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 2. Jänner 2018.

(5) Zeitraum vom 3. Jänner 2017 bis zum 2. Jänner 2018.

(6) Zeitraum vom 3. Jänner 2016 bis zum 2. Jänner 2018.

**Quelle:** Wiener Börse AG; eigene Berechnungen der Bieterin.

### 3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Gemäß § 27e Abs 7 letzter Satz ÜbG darf der gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG ermittelte Preis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Zusammenhang, dass er nach den oben genannten Regeln jeweils ermittelte Preis mit dem Unternehmenswert verglichen wird, wobei grundsätzlich keine genaue Ermittlung des Unternehmenswert im Rahmen einer vollständigen

Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) erforderlich ist, sondern eine Ermittlung des Unternehmenswerts anhand approximativer Bewertungsverfahren ausreicht.

Zur Beurteilung, ob eine offensichtliche Diskrepanz iSd § 27e Abs 7 ÜbG zwischen den ermittelten Preisen und dem tatsächlichen Wert des Unternehmens vorliegt, hat die Bieterin die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts beauftragt. Deloitte hat als neutraler Gutachter im Zuge einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2017 ermittelt.

Als Bewertungsmethode wurde durch Deloitte das international übliche Discounted Cash Flow Verfahren in der Ausprägung des WACC-Ansatzes (gewichtete Kapitalkosten) verwendet. Diese Methodenauswahl entspricht den Vorgaben des KFS/BW1.

Die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes erfolgte entsprechend der Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1.

Der Ermittlung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft liegt das Budget 2018 sowie die Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre von 2019 bis 2021 bestehend aus konsolidierter Plan-GuV, konsolidierter Plan-Bilanz und konsolidiertem Plan-Cash Flow Statement zu Grunde. Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer gutachterlichen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Finanzplanung und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die beauftragte vereinfachte Wertfindung erfüllt wie ausgeführt nicht alle Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Deshalb muss das Ergebnis nicht jenem einer Bewertung gemäß Fachgutachten entsprechen.

Das Ergebnis des Discounted Cash-Flow Verfahrens wurde mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatoren plausibilisiert.

Die indikative Wertfindung nach der DCF-Methode ergab einen Mittelwert je Aktie von EUR 36,30 bei einer Bandbreite von EUR 32,50 bis EUR 40,30. Deloitte hat den indikativen Wert je Aktie in einer Bandbreite von EUR 32,50 bis EUR 40,30 festgelegt. Der Mittelwert der kapitalmarkt- und transaktionsorientierten Multiplikatoren lag bei EUR 38,90 bzw 34,40 je Aktie.

Der Angebotspreis liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und deren Plausibilisierung mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatoren, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des

Unternehmens. Die Preisfestsetzung erfolgte somit in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG.

### 3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 31. Dezember. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2018. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Angebotsunterlage noch nicht veröffentlicht und kann daher nicht dargestellt werden.

Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016 sowie 30. Juni 2016 und 30. Juni 2017 lauten:

<i>in EUR</i>	<i>Halbjahres- zahlen zum 30.06.2017</i>	<i>Halbjahres- zahlen zum 30.06.2016</i>	<i>GJ 2016</i>	<i>GJ 2015</i>	<i>GJ 2014</i>
	<i>(ungeprüft)</i>		<i>(geprüft)</i>		
Jahres-Höchstkurs <sup>(1)</sup>	-	-	35,00	30,20	29,28
Jahres-Tiefstkurs <sup>(2)</sup>	-	-	26,50	26,00	23,61
Ergebnis je Aktie (EPS) <sup>(3)</sup>	1,71	1,77	3,22	2,43	1,95
Ergebnis je Aktie bereinigt <sup>(3)</sup>	1,71	1,77	3,22	2,43	1,95
Dividende je Aktie	-	-	0,60	0,60	0,60
Umsatzerlöse (in TEUR)	100.303	95.385	185.991	173.638	165.027
EBITDA (in TEUR)	15.774	14.543	26.222	23.641	24.316
EBIT (in TEUR)	9.105	8.002	13.210	10.204	11.893
EBT (in TEUR)	7.111	6.380	10.842	8.431	8.749
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	5.084	5.489	9.985	7.931	6.861
Free Cash-flow (in TEUR)	-12.579	6.829	488	5.208	-1.267
Eigenkapital (in TEUR)	82.366	75.322	80.228	82.853	76.780
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens (Eigenkapital laut Konzernabschluss abzüglich Fremddanteile) (in TEUR)	81.665	74.243	79.231	78.124	71.601
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens je Aktie abzüglich Fremddanteile [Eigenkapital / Anzahl Aktien <sup>(4)</sup> ] <sup>(5)</sup>	25,93	23,57	25,15	24,80	22,73

(1) Basis: Tageshöchstkurs, ungeprüft.

(2) Basis: Tagestiefstkurs, ungeprüft.

- (3) Das Ergebnis je Aktie errechnet sich wie folgt: Anteilseignern des Mutterunternehmens zustehendes Ergebnis (nach Steuern) für die betreffende Berichtsperiode / Anzahl Aktien
- (4) 3.150.000
- (5) Aus dem Jahresfinanzbericht der Zielgesellschaft abgeleitet.

**Quelle:** Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft für das GJ 2014, GJ 2015 und GJ 2016 und für das Halbjahr vom 1.1.2017 bis zum 30.06.2017.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter [www.pankl.com](http://www.pankl.com) verfügbar. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

### **3.8 Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 42,18 pro Pankl-Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags (der „**Nachzahlungsbetrag**“) verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung etwa in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben.

Die Bieterin verpflichtet sich für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird, freiwillig, den Nachzahlungsbetrag auch an jene Aktionäre zu leisten, die dieses Angebot angenommen haben.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

### **3.9 Keine Bedingung**

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

## **4. Annahme und Abwicklung des Angebots**

### **4.1 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 7 Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 2. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

### **4.2 Annahme- und Zahlstelle**

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p beauftragt.

### **4.3 Annahme des Angebots**

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Pankl-Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die Depotbank leitet diese Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A1Z9K4 „Pankl Racing Systems AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000800800 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots ausbuchen und als „Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ unter der ISIN AT0000A1Z9K4 neu einbuchen. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.5) daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die Bieterin verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt; sie werden jedoch neu eingebucht und als „Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1Z9K4 und die Ausbuchung der ISIN AT0000800800) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Bieterin den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens zwei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

#### **4.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

#### **4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)**

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „Pankl Racing Systems AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN



AT0000A1Z9K4) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 10. April 2018 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

#### **4.6 Keine Nachfrist (Sell Out)**

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

#### **4.7 Abwicklungsspesen**

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Spesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

#### **4.8 Gewährleistung**

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

#### **4.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.



#### **4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Bieterin ([www.ktm-industries.at](http://www.ktm-industries.at)), der Zielgesellschaft ([www.pankl.com](http://www.pankl.com)) und der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

### **5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

#### **5.1 Gründe für das Angebot: Beabsichtigte Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft**

Es wird gemäß § 27e Abs 4 ÜbG darauf hingewiesen, dass dieses Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

Am 3. Jänner 2018 hat die KTM Industries AG als Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG, die über 94,53 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG verfügt, gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das Verlangen an die Pankl Racing Systems AG gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 3.150.000 Stück Aktien (ISIN AT0000800800) zum Amtlichen Handel zu stellen.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Daher hat die KTM Industries AG am 3. Jänner 2018 bekannt gegeben, dass sie als Bieterin zur Wahrung des Anlegerschutzes ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des Übernahmegesetzes an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG stellen wird, was hiermit umgesetzt wird.

#### **5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Der Widerruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von der Hauptaktionärin und Bieterin KTM Industries AG initiiert, da nur mehr rund 3,02 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden. Die Börsenotierung der Zielgesellschaft verursacht einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes unverhältnismäßig hoch ist.

Die Aufrechterhaltung der Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft erscheint angesichts des geringen Streubesitzes, der geringen Liquidität der Aktie und des hohen Aufwandes für die KTM Industries AG nicht mehr zielführend und steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Börsennotierung.

Da die Zielgesellschaft bereits bisher in die KTM Industries-Gruppe integriert war und von DI Stefan Pierer mittelbar kontrolliert wird (mittelbare Beteiligung von mehr als 95 Prozent), ergeben sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der Zielgesellschaft durch die Bieterin keine Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger planen keine unmittelbare Änderung des Geschäftsbetriebes, des Businessplanes, der geschäftspolitischen Ausrichtung oder des Managements der Zielgesellschaft.

### **5.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Bei der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

### **5.4 Gesellschafter-Ausschluss („Squeeze-Out“)**

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die Bieterin aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen.

Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt.

### **5.5 Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG**

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist nicht geplant.

Die am 3. Jänner 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Sobald feststeht, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind, darf die Pankl Racing Systems AG den Antrag auf Widerruf ihrer 3.150.000 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 5 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist unverzüglich auch vom Emittenten auf seiner Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe der Zielgesellschaft über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

## **5.6 Folgen des Delistings**

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der Zielgesellschaft.

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Pankl Racing Systems AG im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Pankl Racing Systems AG zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Pankl-Aktien in Kenntnis des Delistingvorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings weist die Bieterin darauf hin, dass mit dem Börseabgang eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden sein könnte und es zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Zielgesellschaft Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

#### **5.7 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft***

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

### **6. Sonstige Angaben**

#### **6.1 *Finanzierung des Angebots***

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 42,18 *cum Dividende* 2017 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 4.017.012,30.

Die Bieterin verfügt über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## **6.2 Steuerrechtliche Hinweise**

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

## **6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Der Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

## **6.4 Berater der Bieterin**

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, Am Heumarkt 7, 1030 Wien, Österreich;
- als Rechtsberater: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

## **6.5 Weitere Informationen**

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

- UniCredit Bank Austria AG, unter der Postadresse 1010 Wien, Schottengasse 6-8, Österreich, und per Email unter [8473\\_Issuer\\_Services@unicreditgroup.at](mailto:8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at).

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

## **6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

Die Bieterin hat die LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, Am Heumarkt 7, 1030 Wien, Österreich zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wels, am 31. Jänner 2018

KTM Industries AG



DI Stefan Pierer

Vorstand



Mag. Friedrich Roithner

Vorstand

## 7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.


Holders of the Shares in the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

## 8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des ÜbG, der KTM Industries AG an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bieterin hat alle gebotenen Maßnahmen getroffen, um die angebotene Gegenleistung erbringen zu können.

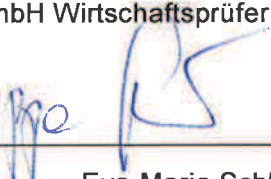
Wien, am 31. Jänner 2018



LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

---

Kurt Schweighart



LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

---

Eva-Maria Schlitzer



## **Anlage 1:**

**Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger**

## **Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger**

### **A. Über die Bieterin herrschende Aktionärin**

- Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich

### **B. Über die Pierer Konzerngesellschaft mbH herrschender Gesellschafter**

- DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

### **C. Tochtergesellschaften der über die Bieterin herrschenden Personen**

- DI Stefan Pierer, Wels, Österreich
  - Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich
  - Pierer Liegenschaft GmbH, Wels, Österreich
- Unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Liegenschaft GmbH, Wels, Österreich
  - PIERER Immobilien GmbH, Wels, Österreich
    - Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
    - Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Wels, Österreich
    - Leben in Aflenz Immobilienverwaltung GmbH, Aflenz, Österreich
  - PIERER Immobilien GmbH & Co KG, Wels, Österreich
    - Naturerlebnis Bürgeralm GmbH & Co KG, Aflenz, Österreich
- Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich
  - KTM Industries AG, Wels, Österreich (Bieterin, siehe E)
  - Pierer Industrie AG, Wels, Österreich
  - PIERER IMMOREAL GmbH, Wels, Österreich
  - PIERER Swiss AG, Zürich, Schweiz

### **D. Tochtergesellschaften der Pierer Industrie AG**

- Pierer Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
- SHW Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
  - SHW AG, Aalen, Deutschland
  - Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH, Aalen, Deutschland
  - SHW Automotive Industries GmbH, Aalen, Deutschland

- SHW do Brasil Ltda., Sao Paulo, Brasilien
- SHW Pumps & Engine Components Inc., Brampton, Ontario, Kanada
- SHW Automotive Pumps (Kunshan) Co., Ltd., Kunshan, Shanghai, China
- SHW Longji Brake Discs (LongKou) Co., Ltd., LongKou, China
- P Immobilienverwaltung GmbH
- Moto Italia S.r.l., Meran, Italien
- Workspace Unternehmerzentrum GmbH, Wels, Österreich

#### **E. Tochtergesellschaften der KTM Industries AG, Wels, Österreich**

- K KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich
- Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich (Zielgesellschaft; siehe F)
- PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wels, Österreich
- KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich

#### Tochtergesellschaften der K KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich

- KTM AG, Mattighofen, Österreich
- KTM Immobilien GmbH, Wels, Österreich
- KTM Sportcar GmbH, Mattighofen, Österreich
- KTM Finance GmbH, Frauenfeld, Schweiz
- KTM Racing AG, Frauenfeld, Schweiz
- KTM-Sportmotorcycle India Private Limited, Pune, Indien
- KTM Sportmotorcycle GmbH, Mattighofen, Österreich
  - KTM-North America Inc., Amherst, Ohio, USA
  - Husqvarna Motorcycles North America, Inc., Murrieta, CA, USA
  - KTM-Motorsports, Inc., Amherst, Ohio, USA
  - KTM-Sportmotorcycle Japan K.K., Tokyo, Japan
  - KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd, Northriding, Südafrika
  - KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A., Lerma, Mexico
  - KTM South East Europe S.A., Elefsina, Griechenland
  - KTM-Sportmotorcycle Deutschland GmbH, Ursensollen, Deutschland
  - KTM Switzerland Ltd, Frauenfeld, Schweiz
  - KTM-Sportmotorcycle UK Ltd., Brackley, Großbritannien
  - KTM-Sportmotorcycle Espana S.L., Terrassa, Spanien
  - KTM-Sportmotorcycle France SAS, Saint Priest, Frankreich

- KTM-Sportmotorcycle Italia S.r.l., Gorle, Italien
- KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V., Malden, Niederlande
- KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB, Örebro, Schweden
- KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A., Wavre, Belgien
- KTM Canada Inc., St-Bruno, Kanada
- KTM Hungária Kft., Törökbálint, Ungarn
- KTM Central East Europe s.r.o., Bratislava, Slowakische Republik
- KTM do Brasil Ltda, Sao Paulo, Brasilien
- KTM Nordic Oy, Vantaa, Finnland
- KTM Sportmotorcycle d.o.o., Marburg, Slowenien
- KTM Czech Republic s.r.o., Pilsen, Tschechische Republik
- KTM Events & Travel Service AG, Frauenfeld, Schweiz (in Liquidation)
- KTM Sportmotorcycle SEA PTE. Ltd., Singapur, Singapur
- KTM Australia Pty. Ltd., Perth, Australien
- KTM Österreich GmbH, Mattighofen, Österreich
- KTM Wien GmbH, Mattighofen, Österreich
- KTM Logistikzentrum GmbH, Mattighofen, Österreich
- Husqvarna Motorcycles GmbH, Mattighofen, Österreich
  - Husqvarna Motorcycles Italia S.r.l., Albano Sant'Alessandro, Italien
  - Husqvarna Motorcycles UK Ltd., Brackley, Großbritannien
  - Husqvarna Motorcycles Deutschland GmbH, Ursensollen, Deutschland
  - Husqvarna Motorcycles Espana S.L., Terrassa, Spanien
  - Husqvarna Motorcycles France SAS, Saint Priest, Frankreich
  - HQV Motorcycles Scandinavia AB, Örebro, Schweden
  - Husqvarna Motorsports, Inc., Murietta, CA, USA
  - Husqvarna Motorcycles S.A. Pty. Ltd., Northriding, Südafrika
- W Verwaltungs AG, Wels, Österreich
  - WP Performance Systems GmbH, Munderfing, Österreich
    - WP Components GmbH, Munderfing, Österreich
      - WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd., Dalian, China
      - WP Immobilien GmbH, Munderfing, Österreich
      - WP Suspension B.V., Malden, Niederlande
      - WP Germany GmbH, Ursensollen, Deutschland
      - WP Suspension North America Inc., Murrieta, CA, USA

- WP Performance Sports GmbH, Munderfing, Österreich
- KTM Sportmotorcycle MEA DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
- KISKA Inc., Murietta, CA, USA

**F. Tochtergesellschaften der Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich**

- Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl Racing Systems UK Limited, Bicester, Großbritannien
- Pankl Holdings, Inc., Carson City, USA
  - CP-CARRILLO, Inc., Irvine, USA
  - Pankl Aerospace Systems, Inc., Cerritos, USA
- Pankl Systems Austria GmbH, Kapfenberg, Österreich
  - Pankl Japan, Inc., Tokio, Japan
- Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Topolcany, Slowakische Republik
- Pankl Turbosystems GmbH, Mannheim, Deutschland

**G. Tochtergesellschaften der PIERER IMMOREAL GmbH, Wels, Österreich**

- Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft, Wels, Österreich
- KTM MOTOHALL GmbH, Mattighofen, Österreich

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 16. Februar 2018

**Äußerung des Vorstands  
der Pankl Racing Systems AG  
zum  
Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing  
Systems AG  
(ISIN: AT0000800800)  
im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG  
der  
KTM Industries AG**

KTM Industries AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x, hat am 2. Februar 2018 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Pankl Racing Systems AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (ISIN AT0000800800, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung auf die Pankl Racing Systems AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Pankl Racing Systems AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Pankl Racing Systems AG seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Pankl Racing Systems AG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße vom

Verhältnis des Angebotspreises zu den historischen volumengewichteten Durchschnittskursen der Aktien der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse sowie von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktie der Pankl Racing Systems AG an der Wiener Börse, historische volumengewichtete Durchschnittskure keinen Rückschluss auf die Angemessenheit des Angebotspreises zulassen. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Im Zusammenhang mit dem Angebot wurde seitens des Vorstandes keine externe Unternehmensbewertung der Pankl Racing Systems AG in Auftrag gegeben.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der Pankl Racing Systems AG nicht beurteilt werden können. Dem Vorstand der Pankl Racing Systems AG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Pankl Racing Systems AG (Zielgesellschaft)**

Die Pankl Racing Systems AG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben zu FN 143981 m eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg. Die Aktien der Pankl Racing Systems AG sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction“ (ISIN: AT0000800800).

Das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beträgt EUR 3.150.000 und ist zerlegt in 3.150.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

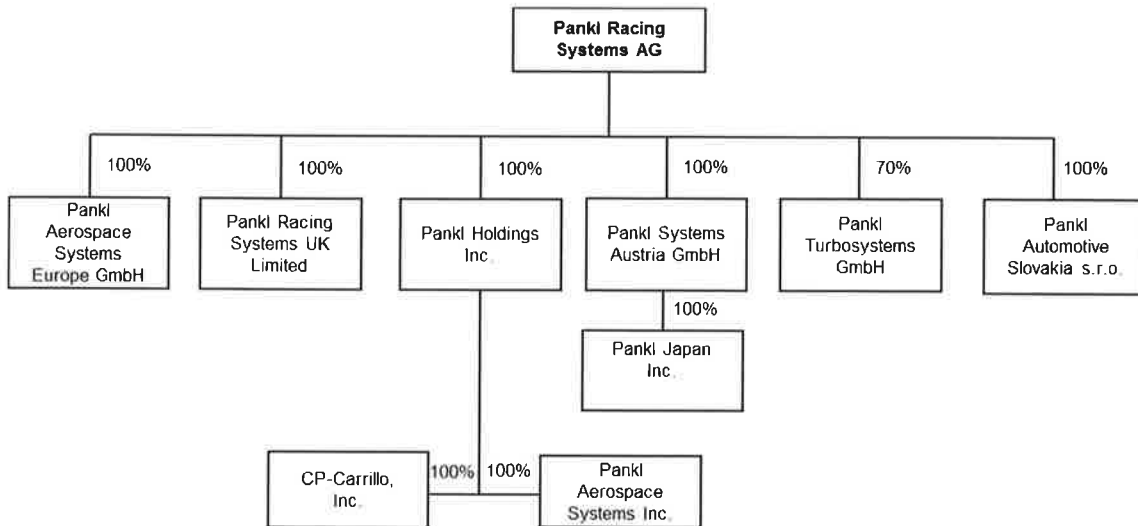
Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe, welche insgesamt 9 Gesellschaften umfasst, und erfüllt im Wesentlichen eine Holding-Funktion. In Österreich ist die Pankl-Gruppe durch die Pankl Aerospace Systems Europe GmbH und die Pankl Systems Austria GmbH tätig. Im Ausland ist die Pankl-Gruppe durch ihre Tochtergesellschaften Pankl Racing Systems UK Limited, Pankl Holdings, Inc., Pankl Japan Inc., Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Pankl Turbosystems GmbH sowie deren Tochtergesellschaften vertreten.

Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Motor- und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche



aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert und für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der Pankl-Gruppe:



Quelle: Homepage der Pankl Racing Systems AG, [www.pankl.com](http://www.pankl.com); Stand 16. Februar 2018.

## 1.2 KTM Industries AG (Bieterin) und KTM Industries-Gruppe

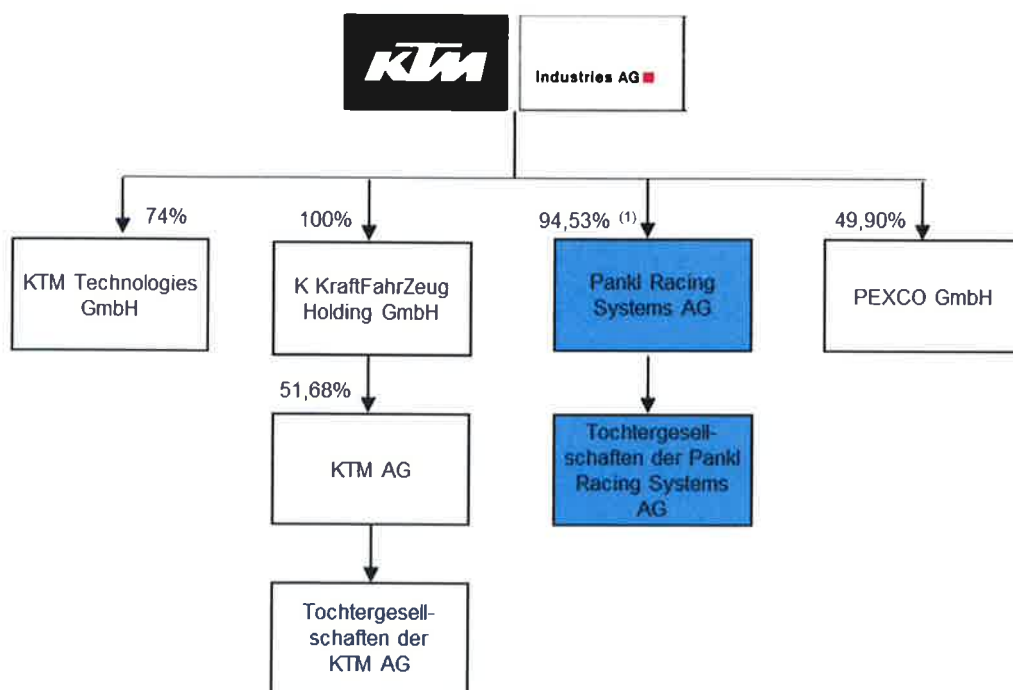
Die KTM Industries AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 225.386.742,--.

Die Bieterin ist Teil der Pierer-Gruppe, einer österreichischen Industriebeteiligungsgruppe. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist die Obergesellschaft der Pierer-Gruppe, welche an der Bieterin unmittelbar und mittelbar mit rund 69,03 Prozent beteiligt ist. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

### Die KTM Industries-Gruppe

Innerhalb der Pierer-Gruppe ist die KTM Industries AG die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die KTM Industries-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die KTM Industries-Gruppe gliedert sich in die strategischen Kernbereiche (i) „Gesamtfahrzeug“, mit der 100-prozentigen Beteiligung an der K KraftFahrZeug Holding GmbH, welche eine Beteiligung iHv 51,68 Prozent an der KTM AG hält, und (ii) „High Performance“, mit der Beteiligung an der Pankl Racing Systems AG (94,53 Prozent; weitere rund 2,45 Prozent werden von der PIERER Immobilien GmbH gehalten).

Die nachstehende Grafik zeigt die wesentlichen und strategischen Beteiligungen der KTM Industries AG und die Stellung der Pankl Racing Systems AG innerhalb der KTM Industries-Gruppe:



(1) Weitere rund 2,45% werden von der PIERER Immobilien GmbH, einer Tochtergesellschaft der Pierer Liegenschaft GmbH, gehalten.

**Quelle:** Homepage der Bieterin [www.ktm-industries.com](http://www.ktm-industries.com); Stand 16. Februar 2018.

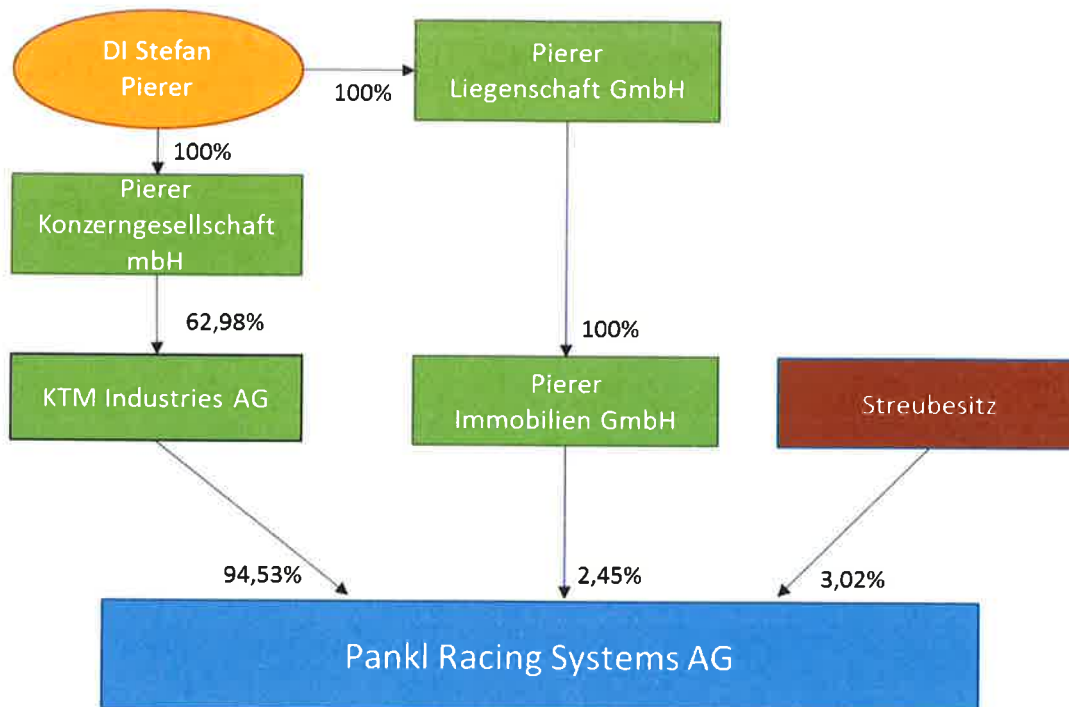
Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (<http://www.ktm-industries.com>) zur Verfügung.

### 1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

Laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie laut den der Pankl Racing Systems AG vorliegenden Beteiligungsmeldungen nach § 130 ff BörseG 2018 und Director's Dealing Meldungen nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verfügt die Bieterin unmittelbar über 2.977.681 Stück Aktien (rund 94,53 Prozent des Grundkapitals) der Pankl Racing Systems AG. Die PIERER Immobilien GmbH als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger hält unmittelbar weitere 77.084 Stück Aktien (rund 2,45 Prozent des Grundkapitals) der Pankl Racing Systems AG. Die Pankl Racing Systems AG hält keine eigenen Aktien.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügen demnach zum Stichtag 16. Februar 2018 über insgesamt 3.054.765 Stück Aktien der Pankl Racing Systems AG, was rund 96,98 Prozent des Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG entspricht. Das Angebot der Bieterin richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 95.235 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Pankl Racing Systems AG; dies entspricht rund 3,02 Prozent des Grundkapitals, die sich im Streubesitz befinden.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Pankl Racing Systems AG zum Stichtag 16. Februar 2018:



**Quelle:** interne Informationen; Firmenbuch; Stand 16. Februar 2018

## 2. Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

### 2.1 Inhalt des Angebots

Das Angebot ist auf den Erwerb all jener Aktien der Pankl Racing Systems AG gerichtet, die nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden. Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (3.054.765 Stück Aktien; rund 96,98 Prozent des Grundkapitals), ist das Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 95.235 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Pankl Racing Systems AG (ISIN AT0000800800) gerichtet, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment standard market auction notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,02 Prozent des gesamten Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG.

Der Angebotspreis beträgt EUR 42,18 cum Dividende 2017 je auf Inhaber lautender nennbetragsloser Stückaktie der Pankl Racing Systems AG (ISIN: AT0000800800). Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 7 Kalenderwochen und läuft von 2. Februar bis einschließlich 23. März 2018, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG verweist auf Punkt 6.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Angebot im Zusammenhang mit der beantragten Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

Die Bieterin beabsichtigt nach eigenen Angaben nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchzuführen.

## **2.2 Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 42,18 cum Dividende 2017 je Aktie zu erwerben. „Cum Dividende 2017“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2017 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. Zum Mindestpreis und zur Angemessenheit des Angebotes wird auf die Ausführungen in Punkt 4.3 verwiesen.

## **2.3 Keine Bedingungen**

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

## **2.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung**

### **Annahmefrist**

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 7 Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 2. Februar 2018 bis einschließlich 23. März 2018, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

### **Keine Nachfrist („Sell-out“)**

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

## **Abwicklung des Angebots**

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

## **Ausschluss der Verbesserung**

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausgeschlossen hat

## **2.5 Gleichbehandlung**

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 42,18 cum Dividende 2017 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

Sofern in den neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist ein Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eingeleitet und eine höhere Gegenleistung erbracht wird, wird die Bieterin nach eigenen Angaben jenen Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, den entsprechenden Unterschiedsbetrag nachzahlen.

## **3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses**

### **3.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot**

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage an, dass das Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

Am 3. Jänner 2018 hat die KTM Industries AG als Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG, die unmittelbar über 94,53 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG verfügt, gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das Verlangen an die Pankl Racing Systems AG gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 3.150.000 Stück Aktien (ISIN AT0000800800) zum Amtlichen Handel zu stellen.

Die Pankl Racing Systems AG hat den Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Aktien am 14. Februar 2018 bei der Wiener Börse AG eingereicht.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen

wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Daher hat die KTM Industries AG am 3. Jänner 2018 bekannt gegeben, dass sie als Bieterin zur Wahrung des Anlegerschutzes ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des Übernahmegesetzes an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG stellen wird, was mit diesem Angebot umgesetzt wird.

### **3.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Der Widerruf der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von der Hauptaktionärin und Bieterin KTM Industries AG initiiert, da nur mehr rund 3,02 Prozent der Aktien im Streubesitz gehalten werden und die Aktien nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden. Die Börsennotierung der Pankl Racing Systems AG verursacht einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes unverhältnismäßig hoch ist.

Die Aufrechterhaltung der Börsennotierung der Aktien der Pankl Racing Systems AG erscheint angesichts des geringen Streubesitzes, der geringen Liquidität der Aktie und des hohen Aufwandes für die KTM Industries AG nicht mehr zielführend und steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Börsennotierung.

Nach Meinung der Bieterin ergeben sich durch einen weiteren Erwerb der Anteile an der Pankl Racing Systems AG durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre, da die Pankl Racing Systems AG bereits bisher in die KTM Industries-Gruppe integriert war und von DI Stefan Pierer mittelbar kontrolliert wurde (mittelbare Beteiligung von mehr als 95 Prozent).

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der Pankl Racing Systems AG. Zur Absicherung des Austrittsrechts der Aktionäre und zum Schutz des berechtigten Handelsinteresses der Aktionäre sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Angebotspflicht an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG vor.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Geschäftstätigkeit und künftige Strategie der Pankl Racing Systems AG darüber, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Pankl Racing Systems AG kommen kann, da die Bieterin bereits die Kontrolle über die Pankl Racing Systems AG innehat.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der Pankl Racing Systems AG durch die Bieterin keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

### **3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

In der Pankl Racing Systems AG besteht kein Betriebsrat. Die Mitarbeiter der Pankl Racing Systems AG wurden über das Angebot der Bieterin informiert und haben keine Stellungnahme zum Angebot abgegeben.



Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass bei ihr und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Pankl Racing Systems AG bestehen. Es sind seitens der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Pankl Racing Systems AG, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Nach Angaben der Bieterin hat das Angebot keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Pankl Racing Systems AG.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand der Pankl Racing Systems AG davon aus, dass das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer – betreffend Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen – und Standorte haben wird.

Infolge der Beendigung der Handelszulassung hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Diese Umstellung hat binnen 12 Monaten ab dem Tag der Notierungsbeendigung zu erfolgen (siehe dazu Punkt 3.6).

### **3.4 Gesellschafter-Ausschluss („Squeeze-Out“)**

Laut den Angaben der Bieterin könnte diese aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung von mehr als 90 Prozent am Grundkapital der Pankl Racing Systems AG die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen.

Eine vollständige Übernahme der Pankl Racing Systems AG durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) werde seitens der Bieterin sowie der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt.

### **3.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliche Interessen**

Für Gläubiger der Pankl Racing Systems AG ist durch das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots ebenso wenig zu erwarten.

Durch das Ergebnis des Angebots kann es weiters zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Pankl Racing Systems AG kommen, da die Bieterin bereits die Kontrolle über die Pankl Racing Systems AG innehat.

### 3.6 Delisting und Folgen des Delistings

Laut den Angaben der Bieterin ist ein Delisting der Pankl Racing Systems AG das Ziel dieses Angebots. Eine Änderung der Rechtsform der Pankl Racing Systems AG ist nicht geplant.

Die am 3. Jänner 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 5 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die Pankl Racing Systems AG hat den Antrag auf Widerruf ihrer 3.150.000 Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse am 14. Februar 2018 eingereicht.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist von der Pankl Racing Systems AG unverzüglich auf ihrer Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe der Pankl Racing Systems AG über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert den Handel mit Aktien der Pankl Racing Systems AG. Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Pankl Racing Systems AG somit der Verkauf ihrer Pankl-Aktien im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Pankl Racing Systems AG zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Pankl-Aktien in Kenntnis des Delistingvorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Pankl Racing Systems AG außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich.



Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der Pankl Racing Systems AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Pankl Racing Systems AG bleiben. Allerdings ist mit dem Börseabgang eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass es zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

#### **4. Position des Vorstands der Pankl Racing Systems AG zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung**

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG ist gemäß § 14 ÜbG verpflichtet, abschließende Empfehlungen hinsichtlich des Angebots abzugeben. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, abschließende Empfehlungen abzugeben, hat er die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG empfiehlt den Aktionären, das Angebot anzunehmen. Aus Sicht des Vorstands wird das Angebot dazu führen, dass die Anzahl der Streubesitzaktien weiter sinkt und dadurch die Liquidität des Handels in Aktien der Pankl Racing Systems AG weiter eingeschränkt wird. Die bevorstehende Beendigung des Börsehandels wird zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien der Pankl Racing Systems AG führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken. Unter diesem Gesichtspunkt bietet das Angebot die Möglichkeit, die Aktien zu einem – nach Einschätzung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG – angemessenen Preis zu verkaufen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass jeder Aktionär der Pankl Racing Systems AG eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, und Kapitalmarktentwicklung beurteilen muss, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Pankl Racing Systems AG eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Pankl Racing Systems AG sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen

der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Maßgeblich für die Entscheidung der Aktionäre ist insbesondere deren Einschätzung, wie sich der Unternehmenswert der Pankl Racing Systems AG künftig entwickeln wird. Um in diesem Zusammenhang auch Entwicklungen berücksichtigen zu können, die unter Umständen nach der Erstellung dieser Äußerung eintreten, könnte es für den einzelnen Aktionär vorteilhaft sein, die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fristen gegen Ende der Annahmefrist zu fällen.

Der Vorstand legt im Folgenden Argumente dar, die für und gegen das Angebot sprechen:

#### **4.1 Argumente für die Annahme des Angebots:**

- Die Beendigung der Börsennotiz führt zu einer eingeschränkten Handelbarkeit mit Pankl-Aktien.
- In Ermangelung einer Börsennotiz kann ein Aktionär nicht darauf vertrauen, dass er im außerbörslichen Handel Pankl-Aktien zu dem Zeitpunkt, zu dem er es wünscht, und/oder zu dem von ihm angestrebten Kurs und/oder in der von ihm angestrebten Anzahl verkaufen kann.
- Es besteht das Risiko, dass im außerbörslichen Handel nach der Beendigung der Handelszulassung nicht ein dem Angebotspreis vergleichbarer Erlös erzielt werden kann.
- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Börsentage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten aufgrund der beschränkten Liquidität der Pankl-Aktien außerhalb des Angebots sowie nach Beendigung des Börsehandels schwer erzielbar sein.
- Der Angebotspreis entspricht der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis liegt, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und deren Plausibilisierung mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatoren, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.
- Die Pankl-Aktie weist bereits jetzt eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Pankl Racing Systems AG auswirken.

## 4.2 Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Pankl Racing Systems AG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der Pankl Racing Systems AG und damit des Werts der Aktien der Pankl Racing Systems AG sowie zu einer Ausschüttung von Dividenden kommt. Dies könnte einen höheren Kaufpreis rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.
- Der Börsenkurs der Aktien der Pankl Racing Systems AG lag in der Vergangenheit zeitweise über dem Angebotspreis.

## 4.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien den Erwerb dieser Aktien zum Preis von EUR 42,18 cum Dividende 2017 je Aktie an.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG.

Da es sich um ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung handelt, muss der Angebotspreis den folgenden 4 Preisuntergrenzen entsprechen:

- mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten fünf Börsetage vor dem Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- nicht weniger als die im Rahmen von Vorerwerben in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots gewährte bzw vereinbarte Gegenleistung (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- zusätzlich darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen (§ 27e Abs 7 ÜbG).

Die Prüfung des Angebotspreises durch den Vorstand hat ergeben, dass der Angebotspreis dem gesetzlichen Mindestpreis entspricht.

### Unternehmensbewertung durch die Bieterin

Da die Bieterin bereits eine vereinfachte (indikative) Wertfindung der Pankl Racing Systems AG zur Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts der Pankl Racing Systems AG zum 31. Dezember 2017 in Auftrag gegeben hat, konnte auf eine weitere Unternehmensbewertung seitens des Vorstands der Pankl Racing Systems AG verzichtet werden.

Laut den Angaben der Bieterin in Punkt 3.6 der Angebotsunterlage ergab die von Deloitte durchgeführte indikative Wertfindung nach der DCF-Methode einen Mittelwert je Aktie von EUR 36,30 bei einer Bandbreite von EUR 32,50 bis EUR 40,30. Der Mittelwert der kapitalmarkt- und transaktionsorientierten Multiplikatoren lag bei EUR 38,90 bzw 34,40 je Aktie.

Der Angebotspreis liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und deren Plausibilisierung mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatoren, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens.

### Angebotspreis im Vergleich zu historischen Kursen und Vorerwerbspreisen

Weiters hat die Bieterin in Punkt 3.5. der Angebotsunterlage detailliert ausgeführt, wie der Angebotspreis im Verhältnis zu den historischen Kursen und Vorerwerben steht. Zusammengefasst haben die Vergleiche zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Der Angebotspreis liegt um EUR 1,18 über dem Schlusskurs der Pankl-Aktie am letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht vom 29. Dezember 2017; dies entspricht einem Aufschlag von rund 2,88 Prozent.
- Der Angebotspreis liegt um EUR 1,23 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Pankl Racing Systems AG zum Stichtag 2. Jänner 2018; dies entspricht einem Aufschlag von rund 3 Prozent.
- Der Angebotspreis liegt um EUR 0,74 über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 3. Jänner 2018; dies entspricht einem Aufschlag von rund 1,79 Prozent.
- Der Angebotspreis liegt jeweils über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 5 Handelstage sowie der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Die Prämie liegt dabei zwischen EUR 0,02 (3 Monate) und EUR 9,92 (24 Monate).
- Der Angebotspreis entspricht der höchsten von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw vereinbarten Gegenleistung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Pankl-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

### Zusammenfassende Beurteilung des Vorstands

Der Angebotspreis erfüllt sämtliche gesetzlich vorgegebenen Preisvorgaben.

Die historische Kursentwicklung hat gezeigt, dass der Angebotspreis über sämtlichen Durchschnittskursen der Vergleichszeiträume liegt. Dennoch muss auch angemerkt und von den Aktionären bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden, dass der Börsenkurs in der Vergangenheit an einzelnen Tagen auch über dem Angebotspreis lag.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der Pankl-Aktie gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der Pankl Racing Systems AG ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 42,18 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnten. Es besteht das Risiko, dass dieser Angebotspreis nach der Zurückziehung der Aktien vom Börsehandel der Wiener Börse in Zukunft außerbörslich nicht mehr erzielt werden kann.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG hat darauf hinzuweisen, dass die Pankl-Aktien unabhängig von der Annahmquote dieses Angebots vom Börsehandel der Wiener Börse zurückgezogen werden.

Die von Deloitte durchgeführte indikative Wertfindung nach der DCF-Methode hat einen Mittelwert je Aktie von EUR 36,30 bei einer Bandbreite von EUR 32,50 bis EUR 40,30 ergeben. Deloitte hat den indikativen Wert je Aktie in einer Bandbreite von EUR 32,50 bis EUR 40,30 festgelegt. Der Mittelwert der kapitalmarkt- und transaktionsorientierten Multiplikatoren lag bei EUR 38,90 bzw 34,40 je Aktie. In der vereinfachten (indikative) Wertfindung kam Deloitte zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode und deren Plausibilisierung mittels kapitalmarkt- und transaktionsorientierter Multiplikatoren, nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegt.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Angebot nach Einschätzung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung, das Angebot anzunehmen.

## 5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der Pankl Racing Systems AG

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Pankl Racing Systems AG an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>	<i>Position bei der Pankl Racing Systems AG</i>
Mag. Wolfgang Plasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – VSt</li> </ul>	Vorstandsvorsitzender
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – VSt</li> <li>▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter</li> <li>▪ Pierer Industrie AG – VSt</li> <li>▪ KTM AG – VSt</li> <li>▪ K KFZ – GF</li> <li>▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF</li> <li>▪ Pierer Liegenschaft GmbH – GF</li> <li>▪ PIERER Immobilien GmbH – GF</li> <li>▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF</li> <li>▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR</li> <li>▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF</li> <li>▪ P Immobilienverwaltung GmbH – GF</li> <li>▪ Pierer Beteiligungs GmbH – GF</li> <li>▪ SHW Beteiligungs GmbH – GF</li> <li>▪ WP Performance Systems GmbH – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR</li> <li>▪ SHW AG – AR-Mitglied</li> </ul>	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – Vorsitzender AR</li> <li>▪ Pierer Industrie AG – Stellvertreter des Vorsitzenden des AR</li> <li>▪ W Verwaltungs AG – AR</li> </ul>	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG – VSt</li> <li>▪ Pierer Industrie AG - VSt</li> <li>▪ KTM AG – AR-Vorsitzender</li> <li>▪ K KFZ – GF</li> <li>▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied</li> <li>▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF</li> <li>▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF</li> <li>▪ Pierer Beteiligungs GmbH - GF</li> <li>▪ SHW Beteiligungs GmbH – GF</li> <li>▪ WP Performance Systems GmbH – AR-Mitglied</li> </ul>	AR-Mitglied



Ing. Alfred Hörtenhuber	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pierer Industrie AG – VSt</li> </ul>	AR-Mitglied
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KTM Industries AG - VSt</li> <li>▪ KTM AG – VSt</li> <li>▪ KTM Immobilien GmbH – GF</li> <li>▪ KTM Logistikzentrum GmbH – GF</li> <li>▪ WP Performance Systems GmbH – AR-Mitglied</li> </ul>	AR-Mitglied

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen; Stand 16. Februar 2018.

Nach Kenntnis des Vorstands der Pankl Racing Systems AG halten ihre Organmitglieder persönlich keine Aktien der Pankl Racing Systems AG. Der Vollständigkeit wegen wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder DI Stefan Pierer, Mag. Friedrich Roithner, Josef Blazicek, DI Harald Plöckinger und Ing. Alfred Hörtenhuber auch Organpositionen in der Bieterin und der kontrollierenden Aktionärin der Pankl Racing Systems AG, der KTM Industries AG, innehaben. Der Vorstandsvorsitzende der Pankl Racing System AG ist auch Vorstandsmitglied der KTM Industries AG.

## 6. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG steht Mag. Wolfgang Plasser, Vorstandsvorsitzender der Pankl Racing Systems AG, unter der Telefonnummer +43 3862 33 999 873 und der E-Mail Adresse office@pankl.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Pankl Racing Systems AG zur Verfügung. Weitere Informationen zum Übernahmeangebot befinden sich auf der Homepage der Pankl Racing Systems AG ([www.pankl.com](http://www.pankl.com)) unter der Rubrik Investor Relations/Übernahmeangebot der KTM Industries AG 2018.

## 7. Sachverständiger gemäß § 13 iVm § 27e ÜbG Übernahmegesetz

Pankl Racing Systems AG hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

## 8. Zusammenfassung

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Pankl Racing Systems AG und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Das Angebot sowie das geplante Delisting der Aktien der Pankl Racing Systems haben darüber hinaus hinsichtlich der Beschäftigungssituation der Pankl Racing Systems AG keine Auswirkungen.

Ein Delisting der Aktien liegt nach Ansicht des Vorstands grundsätzlich aufgrund der damit verbundenen möglichen Kostenersparnis sowie der reduzierten Publizitätspflichten im Unternehmensinteresse. Auch angesichts der derzeitigen Aktionärsstruktur mit einem Hauptaktionär der unmittelbar und mittelbar über rund 96,98% des Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG verfügt, erscheint eine Börsennotiz nicht

mehr angebracht zu sein. Eine Kosten-Nutzen-Analyse spricht nach Ansicht des Vorstands aus Unternehmenssicht für das Delisting.

Aus dem Blickwinkel der Aktionäre wird die Beendigung der Börsennotierung an der Wiener Börse die Handelbarkeit mit Pankl-Aktien allerdings einschränken und erschweren. Nach dem Delisting können die Pankl-Aktien nur noch außerbörslich gehandelt werden.

In den Punkten 4.1 und 4.2 wurden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der Pankl Racing Systems AG für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Preisfestsetzung in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG erfolgte und der Angebotspreis wirtschaftlich angemessen erscheint. Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG kommt unter Berücksichtigung des gesamten Angebots, der historischen Kursentwicklung, der Vorerwerbspreise in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots, sowie der in der Angebotsunterlage dargestellten Ergebnisse der von Deloitte durchgeführten indikativen Wertfindung zum Ergebnis, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist.

Insgesamt erscheint das Angebot nach Einschätzung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung, das Angebot anzunehmen.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.



**Äußerung Vorstand  
Pankl Racing Systems AG**

16. Februar 2018



---

Mag. Wolfgang Plasser



---

DI (FH) Christoph Prattes



---

DI Stefan Seidel

als Mitglieder des Vorstands der  
Pankl Racing Systems AG

Anlage 3:

Äußerungen des Aufsichtsrats vom 16. Februar 2018

**Äußerung des Aufsichtsrats  
der Pankl Racing Systems AG  
zum  
Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing  
Systems AG**

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG

**der  
KTM Industries AG**

KTM Industries AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x, hat am 2. Februar 2018 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Pankl Racing Systems AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (ISIN AT0000800800, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Pankl Racing Systems AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Pankl Racing Systems AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung, an, wobei insbesondere auf die in Punkt 5 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktionen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Die Aufsichtsratsmitglieder der Pankl Racing Systems AG halten persönlich keine Aktien der Pankl Racing Systems AG.



Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich diesen an. Der Aufsichtsrat empfiehlt mit Kenntnisstand 16. Februar 2018 den Aktionären der Pankl Racing Systems AG die Annahme des Angebots.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen. Diesbezüglich verweist der Aufsichtsrat auf Punkt 4 der Äußerung des Vorstandes und die darin angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder DI Stefan Pierer, Josef Blazicek, Mag. Friedrich Roithner und DI Harald Plöckinger auch Organpositionen in der Bieterin innehaben, sowie, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Pankl Racing Systems AG, Herr DI Stefan Pierer, mittelbar zu mehr als 95 Prozent am Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beteiligt ist.

16. Februar 2018

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pierer', is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

**DI Stefan Pierer**

**Vorsitzender  
des Aufsichtsrates der**

**Pankl Racing Systems AG**

Anlage 4:  
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Generali Versicherung AG

Dr. Christian Wismühler

Landskrongasse 1-3  
A-1011 Wien  
Telefon: +43 (0)1 534-01 - 11609  
e-mail: christian.wismuehler@generali.com

An die  
Übernahmekommission  
Seilergasse 8, Tür 3  
1010 Wien

Unsere Aktenzahl  
**000-3113-7405**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum  
**15.02.2018**

Betrifft

**Versicherungsbestätigung für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 ÜbG**

**Polizzen-Nummer:** 000-3113-7405

**Versicherungsnehmer:** Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
Blumauer Straße 46  
4020 Linz

**Versichertes Risiko:** Die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft  
gem. § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) für das Angebot zur Beendigung der  
Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG  
im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG  
Bieterin: KTM Industries AG  
Zielgesellschaft: Pankl Racing Systems AG

**Versicherungsperiode:** 30.01.2018 – 30.01.2019

**Versicherungssumme:** EUR 7.300.000,-

**Vertragsgrundlagen:** ABHV/EBHV 2000 idF 07/2012

Wir bestätigen hiermit versicherungsgültig, dass wir für das oben näher bezeichnete Risiko  
Versicherungsschutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a Übernahmegesetz (ÜbG) zur Verfügung stellen und dass die  
Prämie vollständig bezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Generali Versicherung AG

Generali Versicherung AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien,  
Firmenbuch HG Wien: FN 38641a, UID-Nummer: ATU 36872407, DVR: Gen-Vers 0603589

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.



## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

### **Die globale EY-Organisation im Überblick**

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2018

All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

**[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)**